

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!

Ueberblick.

Deutschland. Pferdemehgerei in München. — Rauchfreiheit in München. — Turnanstalt in Augsburg. * Aus dem Erzgebirge. Die Deutsch-Katholiken in Gelenau. Freiberg. Der Bergbau in Australien. — Der mannheimer Turnverein. * Weimar. Gesetze. * Homburg. Die Feldgerichte. * Frankfurt a. M. Das Turnwesen. Die Kipper.

Preußen. Berlin. Landtag. M. Berlin. Der Secretair des breslauer Domcapitels. (+) Berlin. Der Landtag. Die Communisten. * Aus Preussen. Die Ritterakademie zu Bedburg. Das Be-schultheitsgesetz. * Aus der Provinz Preussen. Dr. v. Schaper. Dr. Kniewel. Köln. Localblatt. Suppenanstalt. — Handelscongres.

Österreich. Das pesther Comitat. Berichtigung. Krakau. Die Nach-verzollung. Die Eisenbahn.

Großbritannien. Unterhaus. Die Actenstücke über die portugiesischen Witten. Die hohen Gäste.

Frankreich. Parlament. Die Credite für Algerien. Die Zeitungen. Graf Duchatel. Königin Christine. Handelsvertrag mit Griechenland. * Paris. Die Corruption.

Italien. * Rom. Der Papst. — Das Herz O'Connell's.

Italien und Polen. Die Baarfonds in der Expedition der Credit-bills.

Griechenland. Die Differenz mit der Pförte.

Türkei. Konstantinopel. Rekrutierung.

Die Plataanaten. Zustände in Montevideo.

Personalnachrichten.

Wissenschaft und Kunst. + Leipzig. Die Versammlung der Lehrer der Real- und höhern Bürgerschulen. — Donizetti.

Handel und Industrie. * Leipzig. Börsenbericht. * Danzig. Ge-treide. * Leipzig. Wollmarkt. Budissin. Wollemarkt. — Berlin.

Aufkündigungen.

rein Geschichtliche dieses Ereignisses in Kürze darstellen und es dann dem unparteiischen Urtheile der Leser anheimgeben, was sie von der Sache halten wollen.

Es ist wahr, daß der lezte Impuls zum Uebertritte der 800 gese-nauer Protestantten zum Deutsch-Katholizismus die Unzufriedenheit mit der von Seiten der Collaturbehörde erfolgten Wahl bei Beschaffung des dortigen Pfarramtes gewesen; es ist wahr, daß dieser Beweggrund kein lauterer, kein religiöser genannt werden kann. Allein darüber viel zu sagen ist unklug. Das gesetzliche Erforderniß zum Uebertritt ist kein anderes, als daßemand sich vor Gericht erkläre: „Ich will übertreten“, und sich darüber durch einen Meldeschein ausweise. Diese Erklärung ist von Seiten der gelenauer Dissidenten abgegeben worden, und dieselben haben sich zu einer selbständigen Gemeinde legal constituiert. Das Uebrige ist Sache ihres Gewissens, und darüber zu richten steht Gott allein zu. Daß es aber auch noch im 19. Jahrhundert Vielen schwer, ja unmöglich wird und bleibt, sich alles Einmischens in dieses göttliche Richteramt zu begeben, beweisen die Artikel, welche in unserm Vaterland über die gele-nauer Angelegenheit veröffentlicht worden sind. Es ist ferner auch darum unklug, viel Redens zu machen über die Motive des Uebertritts in Ge-lengen, weil wie dadurch nur Anlaß geben, daß Andere auf die Beweg-gründe zu den von je her stattgefundenen Confessionswechseln überhaupt aufmerksam gemacht werden, und im Rückblick auf die Geschichte der den Gelenauern gemachte Vorwurf auf gar viele Personen und auf alle Con-fessionen zurückfällt. Es ist endlich auch darum unklug, weil durch dieses Ur-theilen und Aburtheilen über eine reine Gewissenssache Anderer ein Geist sich kundgibt, der von den Verfassern eines Aufsatzes, insofern diese einen beson-dern Stand repräsentieren, vertreten, nur zu leicht als Gesamtgeist einer Gegend von den Gegnern bezeichnet und anerkannt und als solcher zur Ursache des Uebertritts gemacht werden kann. Es ist zuletzt auch darum unklug, viel von unlautern Beweggründen, von Halbstarrigkeit, von Gi-gennus, von religiösem Indifferentismus &c. zu reden, weil nicht Jeder-mann blos bei der Erscheinung als einer Wirkung und darum auch nicht blos bei dem bezeichneten Indifferentismus &c. stehen bleibt, sondern nach dessen Ursache forscht und weiter fragt: Auf welchem Boden ist diese fremde Pflanze gewachsen? Da sie mit Einem Mal in so großer Menge gewach-sen ist, haben etwa doch die Gärtner dort dazu Anlaß gegeben? Aber liegt es in der Luft, etwa in der Westluft, die von der Mulde hinauf-weht? Aber wir können auch nicht begreifen, warum wir unsre Lands-leute so unangestüdet nach Amerika, in die neue Welt, auswandern los-lassen, warum wir ihnen nicht auch einen ausreichenden Vorraath von Schmä-hungen nachschicken, und über die Amerikaner nicht losziehen und sie nicht beschuldigen, daß sie Auswanderer, die ihrem Vaterlande treulos gewor-den sind und nicht länger den Gesetzen derselben gehorchen, aufnehmen?

Was weiter über den ersten deutsch-katholischen Gottesdienst berich-tet worden ist, trägt ein Gepräge an sich, das wir nicht mit einem Na-men bezeichnen wollen. Von Proselytenmacherei kann nur noch da die Rede sein, wo die Rechtgläubigkeit und der Glaubensdunkel wohnen. Die bezeichneten zwei deutsch-katholischen Geistlichen sind gewiß längst im Rei-nen, was sie von den confessionellen Unterschieden zu halten haben. Wer diese beiden Männer kennt, dem kann ein solcher Vorwurf nur Lächeln abwringen.

Mehr gegründet scheint der Vorwurf, daß dieselben durch das Got-tesdiensthalten unter freiem Himmel am Himmelfahrtstage gegen alle ge-schichtliche Vorschrift gehandelt haben. Wenn wir aber erwägen, daß die gelenauer Dissidenten bei ihrem Auftreten von Seiten der Deutsch-Katho-liken weder irgend einen Anhang, noch eine Hülfe, noch eine Zustimmung erhalten haben, daß sie in Annaberg durch Dr. Bauer aus Dresden mit entschiedenem Ernst zurückgewiesen und bei ihrer Constituitung als Ge-meinde von allen Deutsch-Katholiken ohne Rath und Hülfe gelassen wor-den sind, sodas sie erst durch Advocaten das Wissensnöthige erfahren mußten; wenn es Thatsache ist, daß ihnen ein früheres Ansuchen um Abhaltung eines Gottesdienstes geradezu abschlägig beantwortet worden: so müssen doch Gründe vorhanden gewesen sein, denen gemäß sich die beiden Geistlichen für berechtigt hielten zur erwähnten Gottesdienstfeier; denn wir glauben nicht, daß sie aus Unkenntniß des Gesetzes, noch we-niger aber in der Absicht, ein Gesetz zu verleben, diesen Schritt gethan haben. Wir wollen hier nicht als ihre Vertheidiger auftreten; allein wir geben ihren Anklägern nur zu bedenken, daß es in der Generalverordnung §. 11 Litt. b heißt: „Es darf die Ausstellung des Meldescheins, wenn die

Deutschland.

Aus München vom 14. Jun. schreibt der Nürnberger Correspondent: „Auf Veranlassung des münchener Vereins gegen Thierquälerei dürfen wir demnächst der Verleihung einer Concession zum Pferdefleisch-schlachten und -Verkauf entgegensehen, einer sogenannten Pferdemehgerei.“

Das königl. Landgericht Mu hat ein desfalls eingereichtes Gesuch

sehr günstig begutachtet; die Sache liegt jetzt bei der höchsten Stelle vor.“

Durch Signat vom 11. Jun. hat, wie die Würzburger Zeitung aus

München anzeigt, der König das bisher bestandene Verbot des Ta-

bakkrauchen's in der Stadt aufgehoben; nur für den Hofgarten und den

Kabinett-(Max-Joseph's-) Platz besteht dasselbe fort.

In Augsburg ist am 13. Jun. die neu errichtete städtische Turn-anstalt eröffnet worden.

* Aus dem Erzgebirge, 15. Jun. Lange genug haben wir still-schweigend es geschehen lassen, daß den Deutsch-Katholiken zu Gelenau in verschiedenen Blättern Schmähungen und Kränkungen aller Art bereitet worden sind, ohne daß nur Eine Stimme sich gegen solche unbefugte Gewissensrichter (wie sie z. B. in mehreren Nummern des Wochenblattes für die Städte Thum, Geier und Ehrenfriedersdorf, redend auftreten) erhoben hätte. Auch wir würden wenigstens das genannte Blatt unbe-rücksichtigt gelassen haben, wenn nicht die Parteisucht und Leidenschaftlichkeit in einigen Aufsätzen desselben so weit ginge, daß über sämmtliche Deutsch-Katholiken der bitterste Tadel ausgesprochen ist, weil diese die Gelenauer in ihre Gemeinschaft aufgenommen haben, und daß die beiden Geistlichen, welche den ersten Gottesdienst für die Deutsch-Katholiken in Gelenau geleitet haben, geradezu der Proselytenmacherei, des Kindringens in die Gemeinde beschuldigt und öffentlich als Delinquenten hinge stellt werden. Da obengenanntes Wochenblatt nur in einem Kleinen Kreise gelesen wird, so hat man auch vorliegende Zeitung benutzt, um diesen christlichen Geist hinaus in die Welt wehen zu lassen. (Siehe Nr. 157 und 164 der Allgemeinen Deutschen Zeitung.)

Es ist übrigens ein alter Modus, daß man an das richterliche Schwert der Obrigkeit appellirt, um Diejenigen bestraft zu sehen, gegen welche man keine Waffe besitzt, und welche nichts verbrochen haben, als daß sie nicht im Sinne jener Partei gehandelt. Wir wollen uns jedes Urtheils über das ganze Ereigniß zu Gelenau enthalten, um nicht in jenen Fehler zu verfallen, den die H. P. Einsender des Artikels in Nr. 157 begangen ha-ben, um nicht Richter in eigner Sache zu sein; wir wollen nur das

betreffende Person bei ihrem Entschlisse beharrt und dispositionsfähig ist, in keinem Falle über vier Wochen verzögert werden." Sind aber die vier Wochen nach der Anmeldung vorüber, so haben die Uebertratenden die legalen Schritte gethan und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Der Uebertritt ist als vollendet zu betrachten, wenn es auch nicht möglich war, wie es in Gelenau bei der großen Anzahl von Uebertratenden der Fall gewesen ist, die erforderlichen Meldescheine sogleich beizubringen. Dass dies keine willkürliche Präsumtion sei, geht aus der Verordnung des Cultusministeriums hervor, welche durch den Stadtrath in Dresden an den Pfarrer Bauer wegen Abhalten eines Gottesdienstes in Gelenau ergangen ist, und in welcher es ausdrücklich heißt, dass „der Austritt der Dissidenten als vollendet angesehen werden kann.“ Über auch jetzt haben sie ihre Meldescheine noch nicht, wie damals. Die Vierwochenfrist war am Himmelfahrtstage längst vorüber, und darum gingen jene zwei Geistlichen im Auftrage ihrer Gemeinden nach Gelenau, um den ersten Gottesdienst daselbst zu feiern.

Den Gottesdienst im Freien zu halten kam ihnen sicher nicht in den Sinn. Der Pächter des herrschaftlichen Gasthauses erklärte sich am Vorabende vor Christi Himmelfahrt als einverstanden, dass in dem Tanzsaale seines Hauses der Gottesdienst stattfinden könne. Erst als der Gottesdienst bald seinen Anfang nehmen sollte, äußerte sich der Wirth, er habe die Sache genauer überlegt, er mache sich zu viele Peine zu finden, er werde in seinem Geschäft beeinträchtigt u. c., wenn er den Gottesdienst in seinem Hause gestatte. Ein anderes Vocal war nicht vorhanden, und darum sahen sich die Betreffenden in die traurige Nothwendigkeit versetzt, entweder den Gottesdienst gänzlich aufzugeben und dadurch den Gegnern der Deutsch-Katholiken Anlaß zu geben zu neuen Krankungen und Verspottungen gegen die junge Gemeinde, oder die Nothwendigkeit über die Verordnung zu erheben. Sie zogen das Letztere vor in der Absicht, dass eben durch den Gottesdienst am sichersten die entzweiten und getrennten Gemüther wieder versöhnt werden sollten. Dass diese Absicht grotzenheils erreicht worden ist, werden Laienende in und um Gelenau bestätigen. Wollte Gott, dass man allenfalls dahin wirkte, den Frieden aufrecht zu halten, und dazu tauglichere Mittel wähle als öffentlichen Tadel, liebloses Richten, harte Beleidigung und fortwährendes Aufragen der Parteien!

Freiberg, 14. Jun. In wenigen Tagen werden zehn Bergleute von hier nach Adelaïde in Australien auswandern, zugleich mit dem Dr. Bruhn, der als Bergwerksdirektor dahin geht. Der Metallreichtum jener Gegend mag wirklich groß sein und die Ausbeutung zunächst nur Leute vom Fach ertheilen, um wichtig zu werden; namentlich verspricht die Känguru-Insel viel. Durch den deutschen Mineralogen Menge, welcher sich dort seit 9 Jahren befindet, sind nicht allein Blei- und Kupfergruben, mehr als man kannte, aufgefunden worden, derselbe hat auch Quicksilber-, Silber-, Eisen-, Mangan- und Zinkerze, und in den Alluvionen Gold, Platin, Irid u. c. entdeckt. Vor zwei Jahren schon wurde eine größere Anzahl von Bergleuten vom Harz für jene Gegend engagirt, und diese sollen sich in ihrer neuen Heimat wohl befinden. (L. B.)

— Aus Karlsruhe vom 13. Jun. berichtet die Karlsruher Zeitung: „Die dem Deutschen Bunde gegenüber bestehende Verpflichtung der Regierung, keinerlei politische Vereine zu dulden, hat das Ministerium des Innern bewogen, durch Beschluss vom 11. Jun. nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Oct. 1833 den Mannheimer Turnverein aufzulösen und die fernere Theilnahme daran bei Vermeidung der in jenem Gesetz angebrochenen Strafen zu verbieten. In Anerkennung des Werthes des Turnens an sich hat jedoch das Ministerium des Innern (dem Antrage der Kreisregierung gemäß) zugleich ausgesprochen, dass der neuen Bildung eines Turnvereins nichts in den Weg zu legen sei, wenn derselbe ausreichende Garantien biete, dass er wirklich nur mit dem Turnen sich beschäftige und sich von politischem Treiben fern halte.“

* **Weimar, 15. Jun.** Unter den mehren Gesetzen, welche in dem Regierungsblatte vom gestrigen Tag als Resultate des Landtags publiziert werden, heben wir namentlich zwei hervor. Eins, womit das aus dem römischen Recht abgeleitete Vorrecht des Fiscus, des Regenten und dessen Gemahlin, fremde Sachen und Rechte durch Veräußerung an Dritte vollgültig zu übertragen, für die Zukunft außer Anwendung gesetzt und, mit der Landesgesetzgebung übereinstimmend, nunmehr festgestellt wird, dass die von jetzt an bewirkten Veräußerungen durch den Fiscus sowie durch den Landesfürsten oder dessen Gemahlin keine stärkere Wirkung haben sollen als Veräußerungen durch Privatpersonen; dass vielmehr jene Veräußerungen allen bei leichten geltenden Rechtsgrundzügen unterliegen sollen. Das andere von uns genannte Gesetz betrifft die Arrogationen und Adoptionen, in Bezug auf welche der gesetzlich und gerichtsbräuchlich stattfindenden Verschiedenheit wegen der äußern Form derselben die allgemein gültige Bestimmung gegeben wird, dass jede Arrogation und Adoption im weiteren Sinne, welche von jetzt an stattfinden wird, außer den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen als nothwendiges Requisit ihrer Gültigkeit die landesherrliche Bestätigung erforderlich soll und die Gültigkeit der bestehenden Adoptionen- und Arrogationsverträge lediglich nach den Rechten und nach der Verfassung dessenigen Landesteils, in welchem sie errichtet wur-

den, zu beurtheilen sei. Von Wichtigkeit ist noch ein drittes dieser Gesetze, vermöge dessen fortan in diesem ganzen Lande in allen Criminalsachen, in welchen die Landesregierungen in erster Instanz ein Erkenntniß gesprochen haben, den Angeklagten das Rechtsmittel der Appellation an das Oberappellationsgericht zuliegen soll und durch welches die Dem entgegenstehenden bisherigen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden.

* **Homburg, 14. Jun.** Die Feldgerichte, welche in dem Amte Homburg bestehen, haben unter Anderem vermöge ihrer Instruction eine Obliegenheit auf sich, deren Ausübung unter Umständen sehr wohlthätig einwirken kann, die nämlich, nachlässige Landbebauung zu beaufsichtigen. Diese Beaufsichtigungspflicht ist namentlich im jetzigen Jahre von Wichtigkeit, wo vielen unbemittelten Landbebauern die nötige Saatgerste und Steckkartoffeln verlagsweise auf öffentliche Kosten verabreicht worden sind. Dass diese Leute damit nicht unrechtfertig vorgefahren, etwa den Samen anderweit verbrauchen und darüber den Anbau vernachlässigen, liegt sehr im Interesse des Gemeinwohls. Es ist daher eine dankenswerthe Maßregel unsers Verwaltungsamtes, wenn es in einem soeben bekannt gewordenen Classe jene Feldgerichte anweist, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, dass die gelieferten Saatfrüchte auch wirklich zu dem bestätigten Bedarf verwendet worden sind, diejenigen Begüterten aber, welche etwa ihre Grundstücke ganz oder zum Theil unbedeutend haben liegen lassen, zur Anzeige zu bringen.

* **Frankfurt a. M., 15. Jun.** In diesen letzten Tagen war hier das Gerücht verbreitet, die in mehreren deutschen Staaten wieder mehr und mehr aufblühenden Turnvereine würden in Folge eines Bundesbeschlusses sämmtlich aufgehoben und das Turnen fortan nur als ein Zweig des Schulunterrichts geduldet und behandelt werden. Ein solcher Beschluß ist jedoch, wie man von zuverlässiger Seite vernimmt, nicht gefasst. Es soll an die verschiedenen Regierungen lediglich das Ansuchen ergangen sein, sorglichst darüber zu wachen, dass die Turnvereine nicht den Charakter politischer Gesellschaften annehmen, und dass die Turnerei nicht als Deckmantel für politische Bestrebungen und Richtungen benutzt werde. Demzufolge sind denn auch bereits, wie verlautet, mehrere Turnvereine in den Großherzogthümern Baden und Hessen durch polizeiliche Verfügungen geschlossen worden, ohne dass jedoch eine Wiederherstellung solcher Vereine auf andern Grundlagen an den Orten, wo die aufgelösten Gesellschaften bestanden hatten, gehindert werden würde. — Unsere Polizeibehörde hat den sogenannten Wippern (Unterhändlern) den Zutritt zu dem hiesigen Viehmarkte streng untersagt, nachdem eine Untersuchung zur Entfernung vielfacher schreiender Missbräuche zwischenhandels geführt hat. Diese Leute, sämmtlich Angehörige von Nachbarstaaten, verlieren durch diese im allgemeinen Interesse gefasste Maßnahme, die sich übrigens auf längst bestehende Gesetze gründet, eine sehr ergiebige Einnahmequelle; sie wendeten sich dem Vernehmen nach an ihre resp. Regierungen um eine Bewilligung für Rücknahme dieses Verbots, ein Gesuch, dem jedoch nicht gewissfahrt werden konnte.

Provinzen.

Berlin, 16. Jun. In der Sitzung der vereinigten Curien am 12. Jun. sprach zuvorderst Graf Merveldt gegen mehrere Vorschläge in Betreff der Klassensteuer. Nicht darin sei Gerechtigkeit, einen großen Theil der Bevölkerung auf einmal gänzlich zu entlasten und die Last einem andern Theil aufzulegen, sondern darin, dass ein Jeder nach seinen Kräften steure. Der Armut abzuholzen, sei nichts unzweckmäßiger, als wenn man der geringern Classe einige Silbergroschen auf das ganze Jahr nachlassse und dafür die Wohlhabenden, von denen doch zunächst die Beschaffung des Arbeitsverdienstes ausgehen müsse, durch bedeutende Erhöhung ihrer Steuern entmuthige. Was werde es im Lande für einen Eindruck machen, wenn man mit einer Verdoppelung der Klassensteuer vom Landtage zurückkehre? Abg. Dittrich empfahl nochmals sein Amendement. Abg. Milde sandt die Einwürfe gegen die Mahl- und Schlachtsteuer, in der Theorie begründet, aus den ehrenwerthesten Motiven geschlossen, aber praktisch unerheblich. Nachtheile habe jede Steuer. Auch in England sei man mit schwerem Herzen an die Einkommensteuer gegangen. Auch dürfe man sich in finanziellen Dingen nicht vom Gefühl hinreihen lassen. Dann ward über die Fragestellung gesprochen, wobei der Landtagscommisar unter Anderm erklärte, dass es der Regierung von Interesse sei, die Ansichten der Versammlung, auch wenn sie zunächst zu keinem praktischen Ergebnisse führten, zu vernnehmen, da über kurz oder lang doch wesentliche Veränderungen in der Besteuerung schon deshalb eintreten müssten, weil in Folge des langen Friedens das Vermögen sich immer mehr concentriert und die jetzige Besteuerung nicht ausreiche, den Reichthum verhältnismäßig zu den Staatslasten heranzuziehen. (Bustimmung.) Abg. Küpper ließ durch einen Secretair eine Abhandlung McCulloch's über die Einkommensteuer vorlesen, worauf sich Abg. Hansemann erbot, eine sehr große Abhandlung im entgegengesetzten Sinne vorzulesen. In Frankreich, meinte Mr. Küpper weiter, denke Niemand an Abschaffung des Octroi. Der Abg. Möbes zollte den gehäuften philanthropischen Ansichten „alle Anerkennung“, behauptete aber, dass durch sie „an und für sich auch rein gar nichts erreicht“ würde; Arbeit solle man den Armen schaffen, das sei nöthiger, und die Fabrikanten sollten sich ihrer Arbeiter in Zeiten der Noth anneh-

men. Geschrieben hätten gegen die Mahl- und Schlachtsteuer nur bestätigte Gewerbetreibende und „Literaten, die vielleicht für jene die Feder ergriffen“. Andere Städte bezogen aus einer Spielbank Einkommen. Die wahre Vertretung der Armen besthebe nicht in Worten und Reden, sondern im Handeln, und darin gingen die Städte voran. (Vielfaches Bravo.) Bei der Einkommensteuer sei keine Gleichmäßigkeit zu hoffen. Es würde die Städte bedauern, deren Bürgerschaft man dadurch zum Gemeindum bringen müsse, daß man ihnen die Steuern fühlbar mache. (Vielfaches langes Bravo.) Graf Aunim widerrief, unter großem Beifall, sich über ein Prinzip zu entscheiden, und schlug eine neue Formulierung des zu fassenden Beschlusses vor. Nachdem noch lange über die Fragestellung gestritten worden und viele Redner noch sich zum Vortrage drängten, beschloß die Versammlung mit 288 gegen 216 Stimmen den Schluß der Beratung, und es ward die Frage: „Beschließt die Versammlung, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung zu bevorworten, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer stehe?“ mit 311 gegen 204 Stimmen verneint. Nachher verteidigte Dr. Hansemann die Stadt Aachen in Bevest der Spielbank gegen den Abg. Möwes. Ein von ihm gestelltes, eine Annäherung der Klassensteuer an die Einkommensteuer vermittelndes Amendment fand keine Mehrheit. Dagegen ward folgender Antrag des Grafen Aunim: „Indem der Vereinigte Landtag Bedenken trägt, schon jetzt seine Zustimmung zu einem Gesetze zu ertheilen, welches durch die Einführung einer Einkommensteuer nur die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer erreichen würde, erkennt derselbe an, daß im Wege der Gesetzgebung — zur Verwirklichung des Grundsatzes einer der Steuerfreiheit vorhältnismäßig entsprechenden Besteuerung der verschiedenen Klassen der Einwohner — auf eine Erleichterung der Abgaben der ärmeren Klassen nicht allein in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten hinzuwirken sein wird, und daß die wohlhabenden Klassen den hierdurch entstehenden Ausfall, so weit es nötig, zu decken im Stande sein dürfen. Derselbe bittet daher Se. Maj., die Errichtung dieses Zweckes huldreichst in anderweite Erwägung nehmen und dem nächsten Vereinigten Landtage deren Ergebnisse vorlegen lassen zu wollen“, mit 248 gegen 232 Stimmen abgelehnt. (W. P. 3.)

M Berlin, 17. Jun. Gestern gegen 1 Uhr Mittags fand in dem hiesigen Criminalgericht eine der interessantesten Verhandlungen statt, welche seit der Öffentlichkeit derselben vorkommen sein möchten. Der Fall betrifft den Prozeß des breslauer Domkapitels wider den ehemaligen fürstbischöflichen Knauer'schen Sekretär Nidoki, welcher vor einem Jahre von dem Fürstbischof Diepenbrock „aus dringenden Gründen“ entlassen worden und gegenwärtig in Berlin dem Ende kreisgegeben ist. Der Angeklagte hat einen Brief an den Hrn. v. Diepenbrock erlassen, worin dieser grobe Beleidigungen gegen die „bischöfliche Behörde“ entdeckt und die letztere aufgefodert hat, den Beleidiger gerichtlich zu verfolgen. Nidoki hat vor Gericht seine in dem erwähnten Briefe niedergelegten Behauptungen wiederholt, sich zum Beweise derselben erboten und den Einwand der Wahrheit erhoben. In Folge der gestrigen Verhandlung hat das Gericht sowie der Staatsanwalt diesem Einwande stattgegeben, und es steht nun die Richtigkeit ein, den Beweis nach den Anträgen des Nidoki durch Aburteilung der breslauer Bisphumsräten aufzunehmen. In seinem Urteil an Hrn. v. Diepenbrock hat der Angeklagte die bischöfliche Behörde „strelhafter Beträger“ beschuldigt, indem sie vorsätzlich und in hohen Beiträgen die von einzelnen Geistlichen verübten Defekte an den von der Kirche garantirten milden Stiftungen niedergeschlagen habe. Die Acten sollen voll solcher Niederschlagsdecrete sein, da sie überall vorkommen, wo bei der Regulirung des Nachlasses der Geistlichen dieser sich als unzureichend zur Deckung der Defekte darstellt. Vielleicht überzeugt man sich bald von der Richtigkeit der Uebertragung dieser Nachlassregulirungen an die weltliche Behörde. Schon seit längerer Zeit hat die in Leipzig erscheinende, von Dr. Bille redigierte „Allgemeine Zeitung für Christentum und Kirche“ auf interessante Enthüllungen hingewiesen, welche aus diesem Prozeß hervorgehen würden. Sobald die entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigt sind, wird die Verwaltung der breslauer Diözese nach dem Inhalte der Acten öffentlich beleuchtet werden. Abschriften der betreffenden Actenstücke sind reichlich zur Hand.

(+) **Berlin, 18. Jun.** Der Landtag geht allmälig seinem Ende entgegen. Eine vollständige Bekleidung der vorliegenden Geschäfte ist ganz unmöglich; es sind z. B. noch gegen 250 Petitionen zu berathen. Die meisten Abgeordneten schenken sich auch schon seit längerer Zeit sehr nach Haus. Eine ziemliche Zahl ist bereits abgereist, täglich verlassen noch mehr Berlin. Es ist eine Landtagsmedaille in Arbeit, welche jedem Mitgliede des ersten preußischen Landtags eingehändigt werden soll.

Man nimmt sich, daß am Ende des vorigen Jahres hier in Berlin eine Menge Handwerksgesellen u. c. wegen sogenannter dominikanischer Untrübe verhaftet wurden; gegen die meisten wurde alsbald wieder Freilassung verfügt, vier aber waren bis jetzt auf der hiesigen Stadtweigelt in Gewahrsam, also ein volles halbes Jahr. Heute war der Prozeß derselben endlich vor dem Criminalgericht zum Spruch reif, die Verhandlung war aber nicht öffentlich, sondern bei geschlossenen Thüren. Gänmit-

liche Vier sind heute vom Criminalgerichte freigesprochen und sogleich nach halbjähriger Untersuchungshaft, aus dem Arrest entlassen worden. Nur gegen den Schneider Mentel und den ic. Böhning ist wegen Verbreitung verbotener Bücher eine kleine Geldstrafe erkannt, dieselbe ist aber auf ihre langmäige Untersuchungshaft in Abrechnung gebracht worden.

* **Aus Preussen, 13. Jun.** Gestern ist davon gesprochen worden, daß der autonome Adel des Rheinlandes seine unter mannsfachen Schwierigkeiten und großen Kosten zu Stande gebrachte Ritterakademie zu Bedburg eingehen lassen und die hochadelige Jugend wieder den Gymnasien gewöhnlicher Art anvertrauen wolle. Indes findet sich in dem juletzt erschienenen Programm der Akademie keine Andeutung dieser Absicht. Die Anzahl wurde von 28 Söhnen von Fürsten, Grafen und Freiherren frequentirt, ferner von drei Bürgerlichen, den Söhnen des dortigen Studiendirectors; anderweitig sind natürlich keine Kinder aus dem Bürger- oder niederen Adelstande aufnahmefähig. Die Akademie hat erst ein Mal Abiturienten zur Universität entlassen; in der dabei von dem Ritterhauptmann Grafen v. Mirbach gehaltenen Rede warnt derselbe die Jugend vor den „vagen, wechselnden Meinungen, Angaben und Urtheilen der anmaßlichen Vorläufer unserer Zeit“ und verweist auf die den abgehenden Jöglingen bisher eröffneten Quellen untrügerischer Weisungen und Wahrheiten. Vielleicht gelangt man mit der Zeit zu der Ansicht, daß diese „untrügerischen Weisungen und Wahrheiten“ in Bedburg nicht anderer Natur sein dürfen als auf den gewöhnlichen Gymnasien, und dann würde es höchst wahrscheinlich geschehen, daß der hohe Adel des Rheinlandes seine exclusive Erziehungskunst auflöste. — Hinsichtlich des Bescholtenheitsgesetzes, dessen Erörterung auf dem Landtage so viel Zeit weggenommen hat, ist die Meinung laut geworden, daß ein einziger Paragraph, besagend: „Der Landtag entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Frage, ob ein Mitglied desselben wegen Bescholtenheit auszuschließen sei“, genügt haben würde. In England sind nur zwei Bestimmungen über Bescholtenheit von Parlamentsmitgliedern vorhanden; die Ausschließung erfolgt 1) wenn ein Mitglied wegen eines Criminalverbrechens „überführt“ ist, und 2) wegen Bankrotts. In letzter Falle wird das betreffende Mitglied auf ein Jahr vom Parlament ausschlossen; hat es in dieser Zeit seine Angelegenheiten geordnet, so ist es im Parlamente wieder zugelassen.

* **Aus der Provinz Preussen, 13. Jun.** Gegenwärtig bereitet der Generalpostmeister v. Schaper unsere Provinz in Königsberg hoffentlich, daß seine Unwesenheit förderlich auf die Bestimmungen wegen des zu erbauenden neuen Postgebäudes sowie auf Erweiterung der Stadtposten einwirken wird. — Der aus der Landeskirche ausgeschiedene Kandidat Knielvel in Danzig soll bereits seit längerer Zeit von einem englischen Missionsverein ein Jahrgehalt von 150 Pf. St. bezogen haben; er predigt jetzt in Danzig in dem Bethause der altlutherischen Gemeinde. Eine Verhandlung mit dem Generalsuperintendenten Sartorius, der aus Königsberg herbeigekommen war, hat in dem Entschluß des Hrn. Knielvel nichts geändert.

* **Köln, 12. Jun.** Ein schon vor längern Jahren aus der Fremdenliste entstandenes hiesiges Localblatt, der „Kölner Anzeiger“, welches selber außer dem Fremdenverzeichniß in seinen Spalten blos Erzählungen, Anecdote u. c. brachte, die es aus andern Journalen abrugte, hat jetzt den läblichen Vorfaß gefaßt, ebenfalls ein wenig mit der Zeit fortzuschreiten. Die Redaktion desselben hat angezeigt, daß sie vom 1. Jul. an die Haltung ihres Blattes wesentlich zu ändern beabsichtige; es sollte von nun an namentlich den localen Interessen dienen und der treue Wiederergäbler aller Stadtneugkeiten, der Referent alles Wissens- und Gehenswerthen in unserm vielbewegten Köln werden. Alle Ruffäße, welche dem städtischen Gemeinwesen und Bürgertum gewidmet sind, sowie alle Mithilfungen, die in irgend einer Weise für Köln specielles Interesse haben, sollen willkommen sein, und zur Mitwirkung werden alle eingeladen, die für das Gemeinwohl Herz und Sinn besitzen. Wir wollen hoffen, daß der Redaktion viele Mithilfungen von Interesse zugehen, damit wir endlich ein bisher noch ganz fehlendes Localblatt erhalten, welches doch einigermaßen diesen Namen verdient. — Die Suppenanstalt des Vereins zur Abhülfe augenblicklicher Noth ist im vorigen Monate auf dringendes Anrathen der königl. Regierung von unserem Gemeinderath durch einen Beitrag von 300 Thlr. unterstützt und dadurch sowie durch ansehnliche Gaben von Privaten ihr seitheriges Fortbestehen ermöglicht worden. Wir haben es hauptsächlich dieser Anstalt zu verdanken, daß trotz der Theuerung und vielfachen Noth unsre Stadt im vergessenen Winter von Excessen völlig verschont geblieben ist.

Wie man versichert, sagt die Berlinische Zeitung vom 16. Jun., sollen viele der industriellen und handelskundigen Landtagabgeordneten nächstens zu einem besondern Kongreß in Verbindung mit andern ausgezeichneten Männern ihres Faches in Berlin versammelt werden, um noch über verschiedene wichtige Fragen des Handels und der Industrie zu berathen. Dabei sollen die Differential- und Schutzzölle sowie das Freihandelsystem vorzugsweise zur Erwürfung kommen.

D e s t r e e i c h .

Dem Nürnberg Correspondenten wird aus Pesth vom 10. Jun. geschrieben: „Die gegenwärtig hier stattfindende Generalversammlung der

Stände des pesther Comitats zeichnet sich wieder durch ihre stürmischen Debatten aus. In der gestrigen Sitzung, die von Morgens 8 bis 5 Uhr Abends dauerte, wurde besonders der vom Erzherzog Stephan als Obergespan des pesther Comitats neu bestätigte Administrator v. Földváry der Gegenstand harter Angriffe, und man beschloß, im Widerspruch mit der Regierungsbestimmung, ihm den Vorsitz bei den Sedriens (Gerichtssitzungen) nicht einzuräumen. Als v. Földváry erklärte, er werde nichtsdestoweniger seine Amtspflicht erfüllen und bei den Sedriens den Präsidentenstuhl einnehmen, wurde ihm angedeutet, daß in diesem Halle Niemand von den andern Comitatsbeamten und Beisitzern bei den Sitzungen erscheinen würde. Man ist auf den Verlauf dieser Angelegenheit sehr gespannt. Die Session wird heute fortgesetzt. — Die in meinem letzten Briefe gegebene Nachricht von einem tumult in Großwardein (Nr. 165) hat sich glücklicherweise nicht bestätigt. Die Sache wurde aber hier so ausführlich und mit allen Nebenumständen erzählt, daß Niemand daran zweifelte. Nun ergibt es sich aus zuverlässiger Quelle, daß kein wahres Wort daran ist."

Krakau. 10. Jun. Endlich ist die so viel beregte Nachverzollung im ehemaligen Freistaat Krakau vollendet, diese bête noire des Herrn Deputirten Milde, welche die Ursache zum Verluste von Millionen sein sollte, die aus Staatskassen zu ersehen wären. Und was ist das Resultat dieser entsetzlich drückenden Maßregel? wie viele Hunderttausende sind dem habgierigen österreichischen Fiscus zugeslossen? 19,300 Fl., schreibe Neunzehntausenddreihundert Gulden! Es ist nicht möglich, schonender zu versfahren, wie es von Seiten der Behörden geschehen; die Beamten selbst legten den Kaufleuten das Mittel zur Steuerfreiheit in den Mund, indem sie sogleich bemerkten, „daß sie nur die vom Ausland importirten Waaren vorzuweisen hätten, indem die aus Österreich früher bezogenen natürlich steuerfrei blieben“: so wurde denn natürlich Alles ins Österreichische umgewandelt und die besten Rheinweine passirten als österreichischer Krämer. Wenn dessenungeachtet, wie dies leider nicht zu läugnen, preußische Häuser große Verluste erleiden, so trägt nicht die Härte der österreichischen Maßregel, sondern lediglich die Niederträchtigkeit vieler Krakauer Kaufleute hieron die Schuld, welche diesen Vorwand ersonnen, um betrügerische Bankrotte zu machen. Uebrigens ist Krakau allerdings gegenwärtig tott und öde, denn die bedeutenden Maßregeln, welche zur Belebung dieses Ortes vorbereitet werden, Errichtung eines Guberniums und Auferstehung der Universität, bedürfen längerer Zeit. — Mitte nächsten Monats wird die Eisenbahn bis an die preußische Grenze eröffnet, und fast gleichzeitig wird die Warschauer Bahn in der Nähe von Myslowitz ausmünden. Wahrlieb, die Schnelligkeit und Stille, mit welcher die Russen diese Bahn vollendet, könnte das Staunen eines Jeden bewirken, der nicht weiß, warum und wozu?

Großbritannien.

London, 12. Jun.

Die im Unterhause gestern durch Hrn. Hume's Antrag auf eine britische Intervention in Portugal missbilligende Resolution veranlaßte, in unserm vorigen Blatte schon zum Theil berichtete Debatte über die portugiesischen Angelegenheiten ist nicht zum Schlusse gelangt. Nachdem Lord Bane für die Minister sich ausgesprochen hatte, schien Niemand das Wort nehmen zu wollen und es entstand ein Ruf nach Lord Palmerston, der jedoch ruhig sitzen blieb. Nach einer kurzen Pause kreuzten sich dann die Rufe, die Motion zurückzuziehen oder die Frage zu stellen, und endlich sagte Hr. Scott, daß er Fremde im Hause bemerkte, was sofort die übliche Räumung der Galerien zur Folge hatte, die jedoch sogleich wieder geöffnet wurden. Hierauf sprach Hr. Milnes gegen den Hume'schen Antrag; Lord W. Paulet wollte die Intervention nur auf den Schutz des Hofes begrenzt wissen; ganz gegen die Einmischung war Hr. Warburton. Auch Hr. Baillie gab zu erkennen, daß er sehr neugierig auf die Rechtfertigung der erneuten Einmischung in Portugal sei. Übermals fehlte es an einem Mitgliede, das Lust zu sprechen hatte. Vergeblich rief man zum zweiten Male nach Lord Palmerston und um Abstimmung, bis Hr. Osborne, der Unterstützer des Hume'schen Antrags, das Wort nahm und aussprach, daß er wenigstens etwas Officielles von den schweigenden Lords des Schamaltes zu hören erwartet hätte, von denen man so viel sehe und so wenig vernehme. Er schloß seine lange Rede mit der Frage an Lord Palmerston, ob derselbe etwa seine Vertheidigung der neuesten Intervention in Portugal mit einer Aufwärzung seiner Worte von 1829 schließen wolle, daß er vom Tejo bis zum Bosporus die constitutionelle Freiheit vertheidigte. Lord John Russell trat jetzt mit der Erklärung auf, daß er Hrn. Hume gern die schleinigste Gelegenheit zu seinem Antrage gegeben habe, nun aber und nach der letzten Rede besorge er wegen dieser Bereitwilligkeit Vorwürfe, weil die Herren nach vorausgesagten Meinungen und Ansichten und nicht auf Grund des Thatbestandes sich auszusprechen schienen. Sie nähmen Bezug auf Dinge, die gar nicht vorhanden wären, und schwiegen von Sachen, die vorlägen. Man dachte der Regierung die Absicht an, in Portugal eine absolute Regierung aufzustellen zu wollen, während es sich um Herstellung der Constitution handle; eisere gegen Intervention und fadere selbst, daß interveniert wer-

den sollte, um die Einmischung Spaniens in Portugal zu verhindern. Er habe dagegen zu sagen, daß es notwendig war zu intervenieren, einmal wegen Portugals Wohlfahrt und zum Andern wegen des Interesse Großbritanniens, und daß ferner durch diese Intervention die Gefahr eines europäischen Kriegs abgewendet worden sei. Die Beweise dafür lagen in den Actenstücken auf der Tafel. Der Premierminister schloß unter großem Beifall seine lange Rede mit der Aussicherung, daß die portugiesische Regierung sich wegen Vollziehung der von England zuerst vorgeschlagenen Bedingungen den drei intervenierenden Mächten gegenüber verbindlich gemacht habe. Ihr eignes Interesse gebiete ihr, Wort zu halten. Der von der britischen Regierung gehane Schritt sei nach seinen Ansichten auf Herstellung der constitutionellen Ordnung in Portugal berechnet, und er werde jedenfalls das Bewußtsein davon behalten, daß er keiner Regierung angehört habe, die einen 200jährigen Verbündeten aufgegeben habe, mit dem er hoffe, daß England nach Jahrhunderte verbündet bleiben möge. Auf Hrn. Brotherton's Antrag wurde dann die Debatte zum 14. Jun. vertagt.

— Die dem Parlamente vorliegenden Actenstücke über die neuesten portugiesischen Wirren beginnen mit einer Depesche vom 8. Oct. 1846, in welcher Lord Howard de Walden den plötzlichen Ministerwechsel in Lissabon meldet, der an des Herzogs von Palmella Platz den Marshall Saldanha brachte. Die Berichte aus Lissabon bis zum Februar geben im Wesentlichen an, daß Saldanha ein Werkzeug der Cabras zu sein scheine, daß von einer miguelistischen Partei nichts zu befürchten sei und miguelistisch jetzt nur so viel als gegen die dermalige Regierung gesamt beende. Lord Palmerston instruirte in dieser Zeit den Viceadmiral Parker, nur zum Schutze des Hofes zu handeln und sich jeder Einmischung in die politischen Fragen zu enthalten, den Obersten Wyld aber, die Insurgenten zur Unterwerfung zu veranlassen, wenn nötig zu vermitteln, aber keine Garantien zu übernehmen. Ende Januar drang die portugiesische Regierung, weil die Fahne Dom Miguel's aufgepflanzt worden sei, auf Englands vertragsmäßige Waffenhülfe. Lord Palmerston sah unter dem 3. Febr. aus einander, daß der von England vertragsmäßig zu gewährende Beifall nie versagt werden würde, wenn die vertragsgemäße Förderung darauf gestellt werden könne. Allein alle alten und neuen Verträge stellten diese Verbindlichkeit nur gegen fremde Invasionen auf, wie z. B. zur Abwehr einer spanischen 1826 britische Truppen nach Portugal gesandt worden wären. Bei der Quadrupelallianz von 1834 sei der bestimmte Zweck die Entfernung Dom Miguel's und von Don Carlos gewesen. An den Obersten Wyld schrieb Lord Palmerston unter dem 11. Febr., daß dieser Vertrag kein Recht mehr zu fremder Intervention in Portugal geben könne. In Madrid kam der britische Gesandte um diese Zeit mit dem damaligen Minister Herzog v. Sotomayor überein, daß ein spanisches Truppencorps sich an die portugiesische Grenze begeben, sie aber nicht ohne Englands Zustimmung überschreiten solle. Als Mitte Februar die französische Regierung sich bereit erklärte, mit den Unterzeichnern der Quadrupelallianz einzuschreiten, erwiederte Lord Palmerston, Dom Miguel sei noch nicht in Portugal, und sollte ein casus foederis eintreten, möchte man spanische Truppen allein verwenden lassen. Hr. Guizot spricht sich dann unter dem 18. März dahin aus, daß die Unwesenheit des miguelistischen Generals Povoas in Oporto für Spanien Grund genug sei, um auf den Quadrupelvertrag gestützt in Portugal zu intervenieren. Die Nr. 202 der Correspondenz enthält aus Lissabon des neuen Gesandten Sir Hamilton Seymour's Mittheilung von dem im Namen Ludwig Philipp's der Königin Doña Maria unter dem 20. März geschehenen Anerbieten jedwegen gewünschten Beifandes. Auf das erneute Anderringen der portugiesischen Regierung um britische Hülfe mußte Lord Palmerston nun einen bestimmten Schritt thun. Seine Entschließung wurde durch die auszugsweise schon mitgetheilte Depesche vom 5. April an Sir H. Seymour (Nr. 167) nach Lissabon übermittelt. Nach Unterzeichnung des Protokolls über die gemeinsame Intervention vom 21. Mai (Nr. 153) erließ Lord Palmerston mit der Abschrift desselben an die Admiraltät die Aufforderung zur Ertheilung demselben entsprechender Instructionen an den Viceadmiral Sir W. Parker. Er stellte dabei voran, daß es von großer politischer Wichtigkeit sei, bei jeder und selbst der kleinsten Operation der Flotte neben der britischen auch die spanische und französische Flagge vertreten zu sehen, um den moralischen Eindruck des Zusammenwirkens zu erlangen. Im Uebrigen werde Sir W. Parker möglichst freie Hand über die Vollziehung der Intentionen der britischen Regierung zu lassen sein. Auf alsbaldige Begnahme der Schiffe der Junta und der Ueberantwortung derselben an die Königin wäre jedoch seine Aufmerksamkeit zu richten; auch möge derselbe die Räthlichkeit der Vertreibung Sa da Bandeira's aus Setubal, sei es durch einen Angriff von der Seeseite allein oder in Verbindung mit einem von der Landseite durch die königl. Truppen, in Erwürgung ziehen. Ferner müsse die Blockade von Oporto wirksam gemacht werden, was zwar nicht direct durch die Schiffe der drei Mächte geschehen könne, die kein Recht hätten Handelsschiffe abzuweisen, sondern sie hätten nur die Schiffe der Königin in geeigneter Position zu erhalten. Werde so Oporto die Zufuhr zu Wasser und dann durch ein spanisches Corps die aus den nördlichen Landesteilen abgeschnitten, während Saldanha den südlichen

Douro blockire, so dürfte es sich nicht lange halten können. Höchst wünschenswerth sei jedoch, daß die Zwecke der Verbündeten ohne einen Angriff auf Oporto und ohne das dann unvermeidliche Blutvergießen erreicht würden.

— Der Großfürst Konstantin und der Erbgroßherzog von Sachsen-Weimar besichtigten gestern die Arsenale, Werften und andere Anstalten in Woolwich, wo nachher eine Revue der dort garnisonirenden Artillerie und Übungen im Feuer vor ihnen abgehalten wurden. Abends waren die Prinzen nach London zurück und wohnten einem großen Hofball bei der Königin im Buckinghampalaste bei.

Frankreich.

Paris, 13. Jun.

Die Pairskammer hat gestern die ganze Sitzung mit Berathung des I. Artikels in der von der Commission amandirten und vom Ministerium gutgeheissenen Fassung des Gesetzentwurfs über die Medicinalreform zugebracht. Es besagt derselbe: „Der Unterricht in der Medicin wird durch die Facultäten und die dazu vorbereitenden Lehranstalten ertheilt. An den Facultäten werden alle Theile der medicinischen Wissenschaften gelehrt. Die Wirksamkeit der andern Lehranstalten begreift die zwei ersten Studienjahre oder die drei ersten an denselben, die am Sitz einer Facultät der Wissenschaften bestehen. Für diese zwei oder drei Jahre ist der Unterricht so vollständig wie der an den Facultäten. Die Facultäten allein stellen Doctordiplome aus.“ Er wurde nach einer sehr großen Anzahl von Vorschlägen zu Amendements endlich mit dem des Marquis de Barthelemy angenommen, daß die vorbereitenden Lehranstalten für die Medicin in Städten mit 80,000 Einwohnern denen gleichgestellt werden sollen, wo eine Facultät der Wissenschaften besteht. Dergleichen Städte sind nur Nantes, Marseille und Rouen, und der Minister stimmte Dem um so mehr bei, als er in denselben ohnehin Facultäten der Wissenschaften errichten wolle. Baron Thenard beantragte noch, daß die Studirenden zu Anfang des dritten Jahres das Baccalaureatsexamen machen müßten, was wegen der Redaction des Artikels mit dem Schlusszähle desselben an die Commission verwiesen und die Debatte dann bis zum 15. Jun. vertagt wurde.

In der Deputirtenkammer wurden die versprochenen Actenstücke über die portugiesische Angelegenheit auf dem Bureau niedergelegt. Es sind nur 15 an der Zahl. Die ganze Sitzung ward von der Berathung eines Anleihegesetzes für Angoulême in Anspruch genommen über das am Ende, wegen Unvollzähligkeit der Kammer nicht einmal abgestimmt werden konnte.

— Die vorigestrige Schlußverhandlung der Deputirtenkammer über die außerordentlichen Credite für Algerien hat die Zerrüttung der Regierungsmaschine, das würdelose Treiben des Cabinets und das natürliche Echo davon in der Kammer wieder einmal recht ver gegenwärtigt. Frankreich ist mit seiner sogenannten parlamentarischen Regierung, zu deren Verwirklichung ihm dermalen aber außer Land und Volk fast Alles und in erster Stelle der unerlässliche Fonds öffentlicher Jugend zu mangeln scheint, auf geradem Wege zu neuen gewaltthätigen Krisen. Die Fäden, mit welchen der gekrönte Egoismus die entfesselten Elemente der Julirevolution umspann, wurden nicht zugleich von durch innern Adel dirigirenden Ideen geleitet; die Kochspeise, mit welcher das Zulkönigthum seine Angelhaken einhüllte, war mit entnervenden Opiaten für die Titelkeit, Hab- und Selbstsucht viel zu reichlich versetzt und brachte daher nach kurzem Rausche nur vermehrtes, frankhaftes Verlangen nach neuen Befriedigungen derselben zuwege, die immer blos auf Unkosten des allgemeinen Besten ermöglicht werden konnten. Daher Demoralisation in allen Zweigen der Verwaltung und eine Corruption, ein System der Unterschleife an der Tagesordnung, wie es in größern civilisierten Staaten außer Frankreich nur in Russland anzutreffen ist. Die Folge davon muß zunehmende Zerrüttung sein, und die „Presse“ hat so Unrecht nicht, wenn sie von den Ministern sagt: „Dort sahen sie auf ihrer Bank und ließen sich den ge ringsschätigen Ausdruck des öffentlichen Gedankens: «Es gibt keine Regierung mehr!» ins Gesicht sagen, hingen die Köpfe und blieben die Antwort schuldig.“ Im Februar wurde vom Ministerium der Gesetzentwurf über 3 Mill. Fr. zur Unlegung achtbauenden Lager in Algerien vor gelegt, fährt die „Presse“ fort; man legte das größte Gewicht auf denselben. Als kürzlich das Kriegsministerium im General Trezel einen neuen Chef erhielt, hatte dieser nichts Eiligeres zu thun, als der mit Be gutachtung des Entwurfs beschäftigten Commission der Deputirtenkammer seine volle Zustimmung zu diesem Entwurf, als wäre er sein eigener, aus zusprechen. Das Ministerium hatte noch keine Ahnung vom Rücktritte des Marschalls Bugeaud. Jetzt, nachdem dieser erfolgt ist, tritt derselbe Minister auf die Tribune und verliest eine königl. Verordnung über Zurücknahme dieses nämlichen Gesetzentwurfs „vom größten Interesse“, dem er vor acht Tagen erst eine neue und auffallende Sanction ertheilte, als in dem Wechsel des Ministers eine ganz natürliche Handhabe für dessen Zurückziehung bestand, und stellt vor der Kammer, vor ganz Frankreich, vor ganz Europa seine traurige Schwäche offen bloß. „O, leider ist es nur zu wahr: es gibt keine Regierung mehr!“ wiederholt die „Presse“. In der Kammer erklärt übrigens der Berichterstatter de Toequeville des-

senungeachtet, daß die Commission einstimmig den Gesetzentwurf über die achtbauenden Lager abgewiesen habe. Der Entwurf war allerdings das Werk des Marschalls Bugeaud, der, wie Hr. Gustave de Beaumont in der Kammer tügend bemerkte, noch in seiner Abschiedsproclamation an die Soldaten in Algerien diesen erklärte, daß ihre Dienste, ihre Arbeiten ihnen ein Unrecht auf einen Theil dieses Bodens verliehen, den sie fruchtbar zu machen wissen würden, wie sie ihn zu erobern verstanden und zu vertheidigen. „Ist das die einem General geziemende Sprache zu einer Zeit, wo jener Entwurf noch zur Berathung der Kammer vorlag?“ fragte dabei der Redner, der noch als Muster der streng censirten Bugeaud'schen Presse anführte, wie dieselbe rücksichtlich der Verlegung der Hauptquartiere der dortigen Militärdivisionen aus den Küstenstädten ins Innere rund weg erklärte: „Die Maßregel kann wol in Paris genommen werden, in Algerien ist sie unmöglich.“ Ebenso erklärt die censirte Presse Algeriens über die kühle Art, mit der in der Sitzung der Deputirtenkammer am 6. Mai die Expedition nach Kabylien von der Regierung vertreten wurde: das Cabinet hat nicht verstanden, sofort eine angemessene Haltung anzunehmen. In der That liegt ja die Frage nahe, ob das die Sprache eines Mannes sei, der auch gehorchen solle, und auf die Hr. Guizot damit antwortete: Das vollständige Vertrauen der Regierung in den Marschall rechtfertigte das Uebersohnen solcher Dinge, und wenn die Regierung solches Vertrauen zu ihren Agenten habe, sehe sie leicht über solche Nebensachen hinweg. Die Kammer möge vergleichen thun in Erinnerung Dessen, daß der Marschall sie einst mit seinem Degen gegen die Emeute geschüttet. Eine tumultuarische und lange Unterbrechung folgte dieser Rechtfertigung, und als Hr. Blanqui dann der Kammer vorwarf, daß außer dem Organe der Regierung nicht Ein Mund für den Marschall gesprochen, wurde auch ihm durch Toben und Lärm das Wort genommen. Marschall Bugeaud hat datum Ludwig Philipp nicht weniger für sich, und Hrn. Guizot's noch so schüchternes Zugeben gewisser Unangemessenheiten der Mignons der Tuilerien wird nicht ohne Stirnrunzeln für ihn hingegangen sein. Bugeaud gilt dem Hofe nämlich für eins der brauchbarsten Werkzeuge, um in der Armee den Geist der für das System des unfruchtbaren Widerstandes wichtigen soldatischen Hofsunterthänigkeit und des Gardegehorsams zu pflegen, für welchen Ludwig Philipp die sorgfältigste Anerkennung stets in Bereitschaft hat. Von der elenden Civilverwaltung von Algerien, die so erbärmlich sei, daß sie sich ihrer selbst schäme, entwarf Hr. de Toequeville in wenigen Worten einen Umriss, bekanntlich aus eigner Anschauung, gegen welchen kein Einspruch vernommen wurde.

— Das Journal des Debats theilt die der Deputirtenkammer vorgelegten Actenstücke über Portugal mit. Sie scheinen die dem britischen Parlament vorgelegten nur zu bestätigen. Der Constitutionnel verbreitet sich heute über das Außerordentliche der Zurücknahme des Gesetzentwurfs über die achtbauenden Lager in Algerien und sieht darin den Gipfel der Planlosigkeit.

— Graf Duchatel, Minister des Innern, ist gestern Abend in Paris wieder eingetroffen.

— Die Königin Christine von Spanien ist in Paris angelkommen.

— Es ist die Rede von dem Abschluße eines Handelsvertrags zwischen Frankreich und Griechenland.

* Paris, 12. Jun. Der gegenwärtige Zustand Frankreichs im Innern und auswärts ist so zerrüttet und verzweifelt, die Symptome des politischen Todes der Verfassung sind so schreckend, zugleich ist der Geist des Volks so untheilnehmend und lau, daß es wol die Klagen und Vorstellungen der Opposition in der Kammer und in der Presse nötig macht, man müsse schleunig helfen. Aber wie? Ich sehe den französischen Staat in dem unerreichbaren Girkel einer freien Verfassung, die nur auf gute Bürger sich gründet, und gute Bürger ist nur durch eine gute Verfassung zu bilden möglich. Um eine redliche Verwaltung, wahrhafte politische Freiheit zu haben, müßte die Nation selbst eine andere sein, als sie vor der Hand ist; um die Nation fittlich zu heben, dazu bedürftet es einer redlichen Regierung. Aber zu viele Leute haben ein Interesse, der Nation blauen Dunst vorzumachen, als daß sie in sich gehen könnte. Zugleich Diejenigen, welche das Steuerruder führen, reden ihr ein, sie glänze an der Spitze der europäischen Bildung, und leiden nicht, daß man ihr vorwerfe, sie sei verdorben, ohne Zweifel aus Furcht, man möchte sie selbst für die wormstichigen Früchte der allgemeinen Verderbnis halten. Wie Frankreich aus dieser schlimmen Lage herauskommen soll, weiß ich nicht; aber mit der Wirksamkeit seiner jetzigen Doctrinen und Gesinnungen reicht es sich ganz gewiß nicht aus dem Morast, in den es versunken ist. Von je her flatterhaft und leichtsinnig, doch sonst fähig, sich zu grossen Tugenden aufzuschwingen, bewährt es jetzt seine Reuerungs sucht nur noch in dem Wanckelmuth seiner Untugenden. Sind es nicht die ehemaligen Feinde der Geistlichkeit, welche gegenwärtig die Frommen spielen und die Inquisitoren- und Jesuitenrollen übernommen haben? Und die Nachkommen Derer, die keine Könige mehr in Frankreich wollten, könnten Ludwig XIV. selbst Unterricht im Despotismus geben, während wilhende Demokraten, mit Titeln und Ehrenstellen gesegnet, die Aristos-

Kräten nachzuhmnen suchen, welche ihre Väter umgebracht haben. Frankreich hat es nur sich selbst auszuschreiben, wenn es seit fünfzig Jahren stets um seine Hoffnungen betrogen worden ist: das ist das Ende jeder Nation, die ihre Freiheit von einem Götzenwechsel erwartet. „Eine Revolution, sagt Montesquieu, gibt einem Volke neue Kraft; mehr machen es niederrächtig.“ Anhaltende Bürgerkriege und Staatsverwirrungen zeigen unfehlbar das Unrecht aller Parteien: selbst Diesenigen, die aus reiner Liebe zum Recht und mit den Illusionen mafeloser Begeisterung darauf eingingen, schließen sich am Ende beschämmt über die Schmuzflecken, die sich ihnen in der Hölle des Streites angefegt haben, fast immer in den engen Kreis individueller Interessen ein und entarten vollends, indem sie als einzigen Beweggrund ihres Handelns nur noch einen jämmerlichen Eigennutz kennen. Alsdann erstickt jede öffentliche Tugend, jede Liebe des allgemeinen Besten; die Gemüther werden stumpf und unempfindlich gegen jedes edlere, hochherzigere Gefühl; die Seelen verborren und ihr göttlicher Lebenshauch versiegt bis auf den letzten Funken wie jene feinen Arome, die, nachdem sie rund herum Alles mit dem Duft und Schimmer ihrer leuchtenden Glut erfüllt haben, allmälig zu einem schlechten Aschenhaufen ohne Wärme, ohne Licht und ohne Wohlgeruch verkohlen. Zuletzt bleibt nur noch, was wir jetzt in Frankreich sehen, das Schauspiel einer von schmuzigem Interesse herabgewürdigten Nation, die sich wie wahnsinnig um die Quellen des öffentlichen Reichthums kahbolgt. Niemand hat mehr eine andere Sorge, als wie er sich schnell bereichern könne, und wer nicht an der Börse speculirt, der intrigirt in der Kammer oder bei den Ministern. Wie kann es anders sein bei den großen Prinzipien der hochweisen Staatswirtschaftslehrer! Sie stellen Handel und Gewerbe, die friedlichen Verfeinerungen der Gemächlichkeit und das erweiterte Streben nach Beute an die Spitze des politischen Lebens; Erwerb ist das höchste Staatsgesetz alles Werths; nur wer Schätze auf jederlei Weise zusammenrafft, scheint ein guter Bürger. Die irrende Menschlichkeit will-weicher Seelen, denen aus zarten Gefühlen alle Kämpfe, alles Große, alles Kühne, alle Heldengestalten nur zerstörender Wahnsinn dünken, vollendet in den reizenden Vorstellungungen einer Schäferwelt sehnlicher, ruhiger, genießender, bürgerlicher Trefflichkeit unwillkürlich die Absichten ehrgeizigen Reichthums, und tödtet in der Verachtung jedes Standes, der nur Aufopferungen zeigt, das Trachten nach männlichem Geiste. Als ein Fortschritt des Jahrhunderts werden diese Meinungen vergöttert. Jeder Wigling findet sich groß, jeder uppige Gedanke erhoben durch Gemeinsprache über die Thorheit des Menschen, „der gegen sein eigen Geschlecht wütet wie kein Thier!“ Alle schelten den Krieg „ein blutiges Spiel der Gewalt und des Zufalls“. Alle preisen den Frieden „überall und immer“. Alle streuen ihrer eignen Entzerrung den süßen Weihrauch der Vernunft, und Alle vergessen, daß Kriegsgeist eines Volkes Lebensflamme edler Männlichkeit ist.

Und jene brennende Geldgier ist in Frankreich nicht bloss von dem pedantischen Geschwätz der Nationalökonomisten angefacht worden, sondern auch von den regierenden Staatsmännern, die in ihrer erbärmlichen Krämerpolitik keine andere Ursache öffentlicher Glückseligkeit zugeben wollen als den Röder des Gewinns und die Aufzehrung von Reichthümern. Mit dem falschen Schimmer der künstlichen Schäke des überspannten Fabrikwesens, mit diesem glänzenden Schein eitlen Prunkes, hinter welchem so viel Elend verborgen, ist es ihnen gelungen, die Nation zu blenden und sie über ihre wahren Interessen zu täuschen. Aber vergebens möchte man die Wahrheit verheimlichen: die verhängnisvolle Stunde naht, und so wie die Dinge in Frankreich gehen, sehen wir vielleicht, was noch nie in der Weltgeschichte vorgekommen ist, einen großen Staat, der, seines Ruhmes und seiner Macht entkleidet, unter den Händen von Betrügern umkommt. Es ist mehr als Zeitungsgeschrei, es ist traurige Wahrheit, daß durch alle Zweige der Verwaltung eine unerhörte Spießbüberei läuft, die den wenigen Edelthünen den Wein läuft, der den Leben und Geiern wedren könnte. Schon weiß die Regierung selbst nicht mehr, wem sie ihr Zutrauen schenken soll. Die allgemeine Verderbenheit steht ihr im Weg, und jeden Tag ist sie gezwungen, entweder die Augen zu zudrücken über neue Beträgereien oder einen bei Thieren an die Justiz auszuliefern. Nie griff ein Brand furchtloser um sich. Man schneidet ins gefundne Fleisch hinein und wird so lange hincanschneiden, bis keins mehr da ist. Alle Umschläge und Verbände helfen nichts gegen den immer weiter um sich fressenden Krebschaden allgemeiner Demoralisation, eben so wenig als die neuen Forts und Wachhäuser, die Paris mit einem Kratze von Citadellen umgartern und baulich unartig jedes Stadtviertel bestreichen, den immer drohender herannahenden Krieg der Armen gegen die Reichen abwenden werden. Es gibt keinen Damm gegen den Strom, der Frankreich in seinem Strudel mit fortzieht. Der Staat schwimmt in einem Meere von Verderben; wohin man blickt, nichts als Elemente von Auflösung und stürmende Brandung. Hier der übertreibende Materialismus, dort der zusehends steigende Fanatismus. Unsinige Lehren verschaffen den letzten Rest von guten Sitten und gesundem Menschenverstand; unwürdige Priester verschachern die Religion an die Gewalthaber. Die alten Dogmen führen in den Tartarus des Despotismus, die neuen Theorien zu dem medesischen Kessel der Revolution, zum Chaos. Jeder Weg

des Heils ist versperret. Und wie sollte es anders sein nach dem Schwarm von Doctrinaires, Saint-Simonisten, Jesuiten, Fourieristen, Communisten und andern garstigen Raupen, die in die Gärten der Intelligenz eingebrochen und alle Blumen und Bäume kahl gefressen haben? Gerechte und schreckliche Strafe einer Nation, die der Himmel für ihre vorwiegenden Fortschrittslebren strafen wollte durch die Landplage der Weltverbesserung und das abschreckende Gemälde aller auf einmal wirkenden stütlichen Verkehren.

Italien.

* Rom, 4. Jun. Aus Subiaco sind Berichte über viele von Pius IX. während seiner dortigen Anwesenheit geübte Handlungen der Leutseligkeit und Menschenfreundlichkeit eingegangen, die wir gern auch insgesamt wieder berichtetet, wenn es nicht der beschränkte Raum, den eine Zeitung des Auslandes für dergleichen gestatten kann, verbiete. Doch möchten wir, daß wenigstens folgende zwei Vorfälle der Tagesgeschichte nicht verloren gingen. Als am 29. Mai Pius IX. von der steilen Höhe hinter Subiaco nach dem Besuche der Grotten des San Benedetto zu Fuß zurückkehrte, umginge ihn viel Volks der ärmern Klassen, aus dessen Mitte mehre Weiber hervortraten und sich ihm zu Füßen warfen. Der Papst griff eilig in die Tasche, ihnen Geld zu geben; sie aber wiesen es zurück mit der Versicherung, ihnen könne nur geholfen werden, wenn er ihren Helden Regen erwirkte. Der Papst bedauerte, daß dies außer seiner Macht stehe, und riet ihnen, vielmehr zu dem Herrn des Regens zu beten, dessen Diener auch er sei. Was er indessen thun könne und zugleich zu thun bereit sei, wäre eine Messe im Sinn ihrer Wünsche zu lesen, bei welcher sie mit ihm beten möchten. Alle traten unter des Papstes Führung in die nächste Kirche ein, die Messe ward celebriert, und in der Nacht vom 31. Mai zum 1. Jun. fiel in unsern Gegenden ein so reichlicher und fruchtbare Regen, daß die bereits halb verdroxten Felder und Früchte zum Hervorbringen und Wachsen neue Lebenskräfte erhalten zu haben scheinen. Man begreift leicht, einen wie tiefen Eindruck dieser Vorfall auf ein Volk wie das unsre machen mußte, welchem der Wunderglaube der beliebteste, weil der bequemste ist; Pius IX. sieht nun auch in dem Ruf eines heiligen Mannes, dem Uebernatürliche zu schaffen nichts weniger als schwer wird. Zeigt ein Beispiel von des Papstes Menschenliebe. Auf seiner Rückkehr hierher ward er vom Grafen Bolognetti, dem Feudaleigentümer des über den Ruinen und Festigungsmauern des antiken Viens Variae, dessen Horaz so oft gedacht, erbauten Bico Vado mit seinem Gefolge zum Mittagessen eingeladen. Der Ort liegt hart an der alten Via Valeria, nur wenige Mitglien fern von Horazens Villa im Thale, das die Digestia noch heute durchzieht. Über Tisch fragte der Papst seinen Wirth, wie es um die leidliche Wohlschaft der Dorfbewohner stand. Dieser erwiderte, daß er zu einer Einzelauksunft darüber unsfähig sei, weil er selten nach seinem Schlosse in Bico Vado hinauskomme, vielmehr fast das ganze Jahr über mit seiner Familie in Rom zubringe. Doch sei auch hier wie im ganzen Kirchenstaate im vorigen Herbst die Ernte sehr schlecht und in Folge dessen viel Not unter den Bicoparen gewesen, die er aus eignen Mitteln nach Kräften zu mildern gestrebt habe. Der Papst erkundigte sich darauf nach dem Gesundheitszustande der Bewohnerschaft; Graf Bolognetti schlug vor, den Arzt rufen zu lassen, welcher gewiß die beste Auskunft hierüber zu geben im Stande sein würde. Der Mann kam und erklärte, es sei gegenwärtig nur ein einziger Kranke in der Gemeinde. Er bemerkte, daß sein Leiden ein hartnäckiges sei und durch äußerliche Noth noch vermehrt werde. Der Papst stand vom Tische auf und lud seine Mitgäste ein, den armen kranken Landmann zu besuchen. Alle folgten gern, man erreichte die Wohnung, und der Papst an der Spitze des Zugs trat in die von mephitischen Dünsten stark affekirte Atmosphäre des Krankenzimmers, trostete den Leidenden und beschenkte ihn mit geistlichen Gütern und Geld. Man versichert, er habe auf der Hin- und Herreise von Subiaco mehr als 13,000 Scudi (gegen 20,000 Thlr.) Handbalsamen aus eignen Mitteln an die Armen verteilt. — Eine nicht unbedeutende Zahl politischer Compromittirten, welchen die päpstliche Amnestie des vorigen Jahres Freiheit und Güter wiederschenkt, haben sich in letzter Zeit nicht soviel in der Hauptstadt als in den Gegenden von Caffena, zum großen Vergern ihrer früheren Genossen, in auführerische Umtriebe und Complots gegen die neue Regierung mit hineinziehen lassen. Die meisten von ihnen sind Jünglinge von weniger Erfahrung. Vorgestern ist dem Papste von der sogenannten liberalen Partei in Rom ein Bittschein eingereicht worden, das sich seiner jungen Besitzten, unter denen einige wirklich Unrecht widerfahren seien soll, annimmt. Ohne Verzug hat der Papst für jetzt den Bittstellern den Bescheid zukommen lassen, er wolle die Sache genau untersuchen und bei der Untersuchung, wo irgend möglich, Gnade für Recht ergehen lassen.

— Der Papst hat befohlen, daß das Herz O'Connell's in St. Peter beigelegt werden soll.

Russland und Polen.

Am 1. Jun. sind in Petersburg wieder die in den Gewölben der Expedition der Creditbillets gesammelten Fonds in Goldmünzen und

Sie
gen

die
lan
die
sein

beda
nur
Pfor
sen
das
christ
stelle
mon
diese
krute
die
zinnen

Unter
ordnu
Auffü
Anthe
hielten
und b
Hier
Gäste
aus b
Am
chen
ihnen
lichem
Kopf
sämmi
bewaff
Ernor

lich,
mit U
stehen,
Ayres,
liche E

der St
heimat
und D
v. Ma
sterium
der Ob
Leipzig,
lob Ado
prediger
heime D
Obrein
Fassirer
director
Charand
siger Sem
seminars
theilung
Oberpost
amtman
ig; der
an der L
dent Dr
Burmi

To
binetmin

+ Lei
natiuns
sem Jah
dritten

der
Sta
und D
v. Ma
sterium
der Ob
Leipzig,
lob Ado
prediger
heime D
Obrein
Fassirer
director
Charand
siger Sem
seminars
theilung
Oberpost
amtman
ig; der
an der L
dent Dr
Burmi

To
binetmin

der
Sta
und D
v. Ma
sterium
der Ob
Leipzig,
lob Ado
prediger
heime D
Obrein
Fassirer
director
Charand
siger Sem
seminars
theilung
Oberpost
amtman
ig; der
an der L
dent Dr
Burmi

To
binetmin

der
Sta
und D
v. Ma
sterium
der Ob
Leipzig,
lob Ado
prediger
heime D
Obrein
Fassirer
director
Charand
siger Sem
seminars
theilung
Oberpost
amtman
ig; der
an der L
dent Dr
Burmi

To
binetmin

der
Sta
und D
v. Ma
sterium
der Ob
Leipzig,
lob Ado
prediger
heime D
Obrein
Fassirer
director
Charand
siger Sem
seminars
theilung
Oberpost
amtman
ig; der
an der L
dent Dr
Burmi

To
binetmin

der
Sta
und D
v. Ma
sterium
der Ob
Leipzig,
lob Ado
prediger
heime D
Obrein
Fassirer
director
Charand
siger Sem
seminars
theilung
Oberpost
amtman
ig; der
an der L
dent Dr
Burmi

To
binetmin

der
Sta
und D
v. Ma
sterium
der Ob
Leipzig,
lob Ado
prediger
heime D
Obrein
Fassirer
director
Charand
siger Sem
seminars
theilung
Oberpost
amtman
ig; der
an der L
dent Dr
Burmi

To
binetmin

Silberbarren, im Werthe von 12,650,054 R. S., in das Vorrathsgewölbe der petersburgischen Festung übergeführt worden.

Griechenland.

Man liest im Sud de Marseille vom 8. Jun.: „Der Osiris bringt die Nachricht, daß die Differenz zwischen der Türkei und Griechenland ihre Erledigung gefunden habe. Diese Ausgleichung scheint durch die Bemühungen des österreichischen Cabinets herbeigeführt worden zu sein. Die Grundlagen derselben sind bis jetzt noch unbekannt.“

Zürich.

Konstantinopel, 27. Mai. Wenn es noch irgend eines Beweises bedarf, daß die türkische Regierung im gegenwärtigen Augenblicke nicht nur stark, sondern selbst populair ist, so liegt er gewiß darin, daß die Pforte eben jetzt, im Angesicht eines Kriegs mit Griechenland, beschlossen hat, den Christen Waffen in die Hände zu geben, ein Verfahren, das sie bisher nie hat wagen können; aus den Russendiensten soll die christliche Bevölkerung dieses Jahr 10,000 M. Rekruten zum Seedienst stellen; die Maßregel ist bereits in der Ausführung begriffen, und so viel man aus den nächstgelegenen Provinzen durch Reisende erfährt, werden diese Rekruten unweigerlich gestellt. Die Ebene von Troja hat 12 Rekruten zu stellen, und es ist nicht unmöglich, daß diese Trojaner gegen die Griechen zu kämpfen haben werden. Im Durchschnitt hat jedes Dorf einen Mann zu stellen.

(W. 3.)

La Plata-Staaten.

Montevideo, 13. März. Montevideo kann sich, ungeachtet der Unterstützung Englands und Frankreichs, nicht lange mehr halten; die Unordnung in der Stadt nimmt bedeutend zu, und fortwährend ereignen sich Aufstände, an denen die Besatzung, besonders die schwarzen Banden, stets Anteil nehmen. Bei einer Revolte, die sich in diesem Jahr ereignete, hielten sich mehre Preußen im Innern der Stadt nicht mehr für sicher und begaben sich zu einem Tilsiter, der in der Nähe des Hafens wohnte. Hier verbrachten sie eine sehr unruhige Nacht in gänzlicher Stille und Finsternis, während auf französische Truppen öfter vorüberzogen und dabei aus bloher Mordlust nach den Häusern und durch die Fenster schossen. Am Morgen flüchteten sie nach dem Hafen, wobei sie auf einen zahlreichen Trupp bewaffneter Neger trafen, dem sie glücklich entkamen. Hinter ihnen folgte ein deutscher Offizier der dortigen Nationalgarde von schwächlichem Ansehen, diesen ergriffen die Auführer sogleich, rissen ihm den Kopf ab und schritten mit kannibalischer Wuth absichtlich und beinahe sämmtlich über ihn weg. Die flüchtigen Preußen nahm im Hafen ein bewaffnetes englisches Boot auf und führte sie nach seiner Fregatte. Die Ermordung europäischer Offiziere ist bei solchen Meutereien sehr gewöhnlich, denn die Nationaltruppen, besonders die schwarzen, ertragen es nur mit Unwillen, von Ausländern, die ihnen an Körperkraft so weit nachstehen, commandirt zu werden. Wie ganz anders war es zu Buenos-Aires, wo das Ansehen des Rosas jeden Ausländer selbst gegen persönliche Belästigungen sicherte.

(Berl. 3.)

Personalnachrichten.

Orden. Königreich Sachsen. Civilverdienstorden, Comthurkreuz: der Staatsminister im Departement des Innern v. Falkenstein; der Geheimrat Dr. Günther, Abtheilungsvorstand im Ministerium des Innern und Director der Oberrechnungskammer; der Appellationsgerichtspräsident v. Mangoldt zu Zwickau; der Director der 1. Abtheilung im Finanzministerium Wehner. Ritterkreuz: der Historienmaler Professor Bendemann; der Oberinspector Jollrath Brescius; der Stadtrath Dr. Demuth zu Leipzig, großherzogl. Oldenburgischer Regierungsrath; der Fabrikbesitzer Gottlob Adolf Fiedler der Alte zu Dederan; der Consistorialrath und Hofprediger Dr. Francke; der Bürgermeister Gottschald zu Plauen; der geheime Justizrath Hanel; der Domstiftssyndikus Hartung zu Budissin; der Obergrenzfahrer präb. Vicebergmeister Haupt zu Freiberg; der Haupt-Staatsrätler Judeich; der Oberforstmeister v. Klap zu Bärenfels; der Kreis-director v. Könneritz zu Budissin; der Professor an der Forstakademie zu Tharand Krusch; der Oberappellationsrath Dr. Kupfer; der Fabrikbesitzer Ferdinand Dehler zu Grimmisschau; der Director des Schullehrerseminars zu Friedrichstadt-Dresden Otto; der Justizamtmann bei der 1. Abtheilung des Justizamts Dresden Hofrath Pöschmann; der Postpostmeister Oberpostamtsrath Pfünniger; der Dekonomierath Neuninger; der Justizamtmann Richter zu Tharand; der Advocat Dr. Römisich sen. zu Leipzig; der Medicinalrath Dr. Unger zu Zwickau; der Professor der Geschichte an der Universität Leipzig Dr. Wahsmuth; der Appellationsgerichtspräsident Dr. Weiß zu Budissin; der Kasernendirector Oberstleutnant v. Wurm.

Todesfälle. Am 13. Jun. starb in Oldenburg der Staats- und Finanzminister Frhr. v. Brandenstein.

Wissenschaft und Kunst.

† Leipzig, 16. Jun. Unterm 20. Mai hat der Director des Realgymnasiums zu Gotha, Dr. Looff, eine officielle Einladung zu der in diesem Jahr in den Tagen vom 28. Sept. bis 1. Oct. zu Gotha zu haltenden dritten Versammlung der Lehrer und Freunde der Real- und

höheren Bürgerschulen, zu deren Ordner er in Mainz erwählt worden, ergehen lassen, und somit für die Hoffnung, daß diese für die weitere Entwicklung der deutschen Realsschule so wichtigen Zusammenkünfte und Verhandlungen auch zukünftig Bestand behalten mögen, erwünschte Erfüllung zugesagt. Als sehr dankenswerth Erweiterung und Zugabe sehen wir die laut der Einladung beabsichtigte Ausstellung neuer Lehramittel, soweit dieselben nicht schon durch den Buchhandel verbreitet sind, an. Die Anmeldung der Vorträge sowie die Wohnungsgesuche werden vom Directeur Looff bis zum 20. Sept. erwartet.

Man schreibt aus Paris, daß auf das wiederholte und dringende Besuch des Hrn. Andrea Donizetti, Bruders und Repräsentanten des Componisten Gaetano Donizetti, der Polizeipräfekt die Entlassung des Letzteren aus der Irrenanstalt von Ivry bewilligt hat. Derselbe wird nun nach Paris gebracht werden, um hier unter der Obhut seines Kassen zu leben. Er war vom Februar 1845 bis jetzt, also über zwei Jahre, in der Irrenanstalt.

Handel und Industrie.

Börsenbericht. * Leipzig, 17. Jun. Leipzig-Dresdner Eisenbahn-aktion 116 Br.; Sachsisch-Bayerische 87 Br., 86%; Sachsisch-Schlesische 100%; Br. und bezahlt; Chemnitz-Riesaer 59½ Br., 59 bezahlt und G.; Löbau-Zittauer 57½ Br.; Magdeburg-Leipziger 213½ G.; Berlin-Hanau-Litt. A. 110%; G. 111½ Br.; Litt. B. 99 G.; Berlin-Stettiner 109 G.; Köln-Mindener 93½ Br., 93½ G.; Altona-Kieler 109½ Br., 109%; G.; Dessauer Bankaktion 110 Br.

Getreide. * Danzig. Marktbericht vom 7.—11. Jun. Ausgekauft wurden 1033½ Last Weizen, wovon 881½ Last bis zum Preise von 845 fl. verkauft wurden. Von Roggen ist Mehl aus Petersburg und Riga eingetroffen, wodurch der Preis etwas gedrückt wurde; auf ein bedeutendes Sinken ist jedoch bei der noch zwei Monate entfernten Ernte nicht zu rechnen. Preis des Roggens 630 fl. pr. Last. Spiritus, der noch vor wenigen Wochen 50 Ehrl. kostete, ist auf 35 Ehrl. gesunken: eine eigenhümliche Erscheinung, wenn man damit das jetzt bestehende Verbot des Breitens zusammenhält.

Wollmarkt. * Leipzig, 16. Jun. Die Zufuhr zu unserm Wollmarkte war anscheinend größer als voriges Jahr, wo 45,000 Stein sich auf denselben befanden. Die Wäsche war im Allgemeinen nicht zu loben und die Wolle selbst etwas getrieben und meist ohne glatten, geschlossenen Stapel. Am ersten Tage wurde, wie in Dresden, durchschnittlich 1 Thlr. pr. Stein gegen vorjährige Preise mehr bezahlt, allein schon Nachmittags trat eine Flauheit ein, welche gestern die Preise auf eine Steigerung von blos ½ Thlr. durchschnittlich herabdrückte, wofür viel gekauft wurde und für heute nur ein Bißtel des Vorraths übrig blieb. Von diesem wurden die guten Wollen endlich auch mit einer Erhöhung von ½ Thlr. erhöht, und schlechtgewachsene von losen Bünden erhielten nur vorjährige Preise. Es ward bis auf etwa zehn Partien alles geräumt.

Wolle. Budissin, 15. Jun. Zu dem am 7. und 8. d. M. hier abgehaltenen Wollmarkte waren an Wolle 647 Ctr. 68 Pf. aus dem Lande, 669 Ctr. 98 Pf. aus dem Königreich Preußen und 222 Ctr. 70 Pf. aus Böhmen, zusammen also 1540 Ctr. 16 Pf. eingeführt. Hier von wurden 1326 Ctr. 102 Pf. verkauft, 128 Ctr. 62 Pf. unverkauft ausgeführt, 84 Ctr. 12 Pf. gelagert. Der Preis der Wolle war pro Stein 16—18 Ehrl. für feine, 14—16 Ehrl. für mittelfeine, 11—14 Ehrl. für mittl. und 8—11 Ehrl. für geringe Wolle.

Staatspapiere. Frankfurt a. M., 15. Jun. Destr. Blatt. 1962; 250 fl. 2. 120%; 500 fl. 2. 15%; Bair. 3½ pc. 92%; Br.; Bab. 50 fl. 2. 50%; Br.; Darmst. 50 fl. 2. 8%; Br.; 25 fl. 2. 28%; Nass. 25 fl. 2. 26½%; Saar. 35½%; Kurhess. 31%; London, 11. Jun. Spec. Cons. 88%; Port. 31%; Span. act. 22½%; 3pc. 33%; pass. 4%; Holl. Int. 58%; Wien, 14. Jun. Blatt. 1623; Met. 5pc. 148%; Spec. 97%; Spec. 69; 500 fl. 2. 154.; 250 fl. 2. 120.

Metall. Frankfurt a. M., 15. Jun. Laubus. 358%; Nordb. 72%; Berb. 94%; Wien, 14. Jun. Nordb. 164%; Gloggn. 123; Mail. 109%; Livorn. 89%; Pesth. 98%.

Berliner Börse. 16. Jun. Seehandl. Prämien. 95%; 3½ pc. Staatschuld. 92%; 3½ pc. Handb. westhr. 93%; ostpr. 96%; vogim. 95%; schles. 97%; 4pc. pos. 102; neue 3½ pc. 92%; kur. u. neu. 94%; Lippsdor. 112%; Friedrichsdor. 113%; Disconto 4%; Proc. — Woll eingeholt. Actionen: Anst. Rosterd. 4pc. 94%; Berl. Anh. 111%; Berl. Hamb. 4pc. 108%; Br. — Preis. — Act. 4½ pc. 97%; Berlin-Potsd. Magd. 4pc. 94%; Prior. Act. A. u. B. 4pc. 91%; Br. 5pc. 101%; Berl.-Stettin 109%; Bresl. Greif. 4pc. 101; Cöln-Minden 4pc. 93%; Graf.-Oberschl. 4pc. 76½%; Br., Düss. Elbers. 5pc. 104; Br. — Prior. Act. 4pc. 91%; Riel-Alton. 4pc. 109; Niederschl. 87%; Prior. Act. 4pc. 92; 5pc. 101%; Br. — Ober schl. Litt. A. 4pc. 104%; Br., Litt. B. 4pc. 88%; Prinz-Wilhelmsh. (St. B.) 4pc. 80; Br. — Rhein. 84%; Prior. — St. 4pc. 89%; Prior. 4pc. 90%; Br. — Sächs. — Bair. 4pc. 87; Br., Thuring. 4pc. 94; Br. — Quittungsbogen: Lact. — Masstr. 82%; Berg. Mat. 4pc. 83%; Br., Berlin-Anhalt. 99; Nass. — Lipps. 4pc. 85; Br., Cöln-Mind. 4pc. 83%; Magd. — Wittsb. 84%; Br., Magdeburg. 74%; Br., Nordb. (Br. — W.) 4pc. 72%; Mol. — Starg. 4pc. 82%; Br., Rhein. Prior. St. 4pc. 89%; Br., Sächs. — Schles. 4pc. 100; Unger-Genth. 4pc. 99%; — Russ.-engl. Anl. 5pc. 110%; I. Anl. (Hove) 4pc. 92%; 2. 3. 4. Anl. (Stieg.) 4pc. 92%; Poln. Schatz. 4pc. 81%; Poln. Pfdsbr. (alte) 4pc. 95%; (neue) 4pc. 95%; Br., Portofal à 500 fl. 4pc. 80%; Br. à 800 fl. 4pc. 96%; Poln. Bank Litt. A. 300 fl. 5pc. 94%; Biscart. Sind. 16%; Br., Litt. B. 200 fl. 32; Hamb. 8%; St. Anl. 3½ pc. 85%; Staats-Pr. A. 88; Br., Kurhess. Präm. Sch. à 40 Ehrl. 32%; Br., Gard. Präm. Anl. à 36 Ehrl. 9%; Br., Neue Bad. Anl. à 35 fl. 20%; Br.

Verantwortliche Redaction: Professor Müller.

Druck und Verlag von G. & C. Brockhaus in Leipzig.

81

A n n u n d i g u n g e n.



Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn.

Auf folgende Quittungsbogen unserer Gesellschaft ist die durch die Bekanntmachung vom 10. April d. J. ausgeschriebene 3. Aktien-Rate von 10 Proc. bis zum festgesetzten Schlusstermine, den 31. v. Mts., nicht gezahlt worden:

R. 534, 554, 645, 1030, 1662, 1543, 1583, 1889, 1900, 1901, 1980, 2013, 2017, 2026, 2095, 2115, 2129, 2149, 2263, 2425, 2561, 2573, 2587, 2603, 2613, 2693, 2726, 2759, 2772, 2797, 2811, 2840, 2887, 2985, 2998, 3097, 3156, 3190, 3646, 3729, 3786, 3894, 4018, 4074, 4205, 4285, 4452, 4624, 4705.

Wir fordern deshalb die betreffenden Herren Actionaire in Gemässheit des §. 14 des am 31. Januar d. J. Allerhöchst bestätigten Statuts hiermit anderweit auf, die ausgeschriebenen dritten zehn Prozent nebst der verwirkten Conventionalstrafe von 2 Thlr. für jede Aktie spätestens bis zum 15. Juli d. J. entweder bei unsrer hiesigen Hauptkasse, Schifferstraße Nr. 1 und 2, oder bei Herrn G. Herz in Berlin, Dorotheenstraße Nr. 1, während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr einzuzahlen, wibrigenfalls die bereits geleisteten beiden Ratenzahlungen als verfallen, die durch die früheren Zahlungen und die ursprünglichen Zeichnungen den Actionären gegebenen Anrechte auf den Empfang von Aktien für erloschen erklärt und die ertheilten Quittungsbogen werden annullirt werden.

Magdeburg, den 4. Juni 1847.

Directorium der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft.
[2239-41] (gez.) Harte, Stellvertreter des Vorsitzenden.

Verkauf von Mühlen-Utensilien.

In Niedigau bei Dresden ist eine Mahlmühle mit vier nach amerikanischer Art complet eingereichten Mahlgängen, nebst gangbaren eisernen Rädern, stehenden und liegenden Wellen, zwei Beutelmaschinen mit 4 Zylindern, die mit seiner seidener Gaze bezeugt sind, nebst dazu gehörigem gangbaren Zeuge, eine Reinigungsmaschine nebst dazu gehörigem Elevator, sämtliche Gegenstände noch fast neu, zu einem billigen Preise zu verkaufen. Auch können davon einzelne Gegenstände abgelassen werden. Näheres beim Besitzer daselbst.

[2277-79]

Das aufs elegante und comfortabelste eingerichtete

Palais Heydukoff

in Dresden

empfiehlt sich allen geehrten Reisenden ganz ergebenst.

Table d'hôte um 1 Uhr im untern Saale, sowie im obern um 3 Uhr.

[2296-98] Hermann Heydukoff, Besitzer.

Vom 1. Juli d. J. an erscheint in Heidelberg täglich einen Bogen stark die

Deutsche Zeitung.

Herausgegeben von Gervinus, Häuser, Höfken, Mathy und Mittermaier.

Verantwortlicher Redacteur: Gervinus.

Alle Postämter nehmen Bestellungen an. Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte.

Der Preis ist jährlich 5 Thlr. 20 Sgr. in Heidelberg und Mannheim, bei den grossz. badischen Postämtern 7 Thlr. 3 Sgr. Außerhalb Baden kommt der betreffende Posttauschlag hinzu.

Man bittet die Bestellungen rechtzeitig zu machen, damit keine Verspätung oder Unvollständigkeit in der Auslieferung eintrete.

Für Anzeigen wird der Raum der dreispaltigen Petitzeile mit 2 Silbergroschen berechnet.

[2322] Die Verlagshandlung von F. Bassermann in Mannheim.

Gewölbe-Vermietung.

Das Gewölbe auf der Nikolaistraße Nr. 14 dem Goldhahn-gäßchen gegenüber, welches die Herren Moritz Geldis & Co. von Berlin als Mehllocal bis medio September d. J. inne haben, wird von da ab frei und steht anderweit zu vermieten. Näheres darüber ist bei dem Hansbesitzer zu erfragen.

Leipzig, den 16. Juni 1847.

[2326]

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Abonnement der Deutschen Allgemeinen Zeitung. Bestellungen, welche man zeitig zu machen bittet, um die Exemplare vollständig liefern zu können, nehmen alle Postämter und Zeitungsexpeditionen an.

Der vierteljährliche Abonnementspreis ist für Sachsen 2 Thlr.; die Gebühren für Zusätze aller Art betragen für den Raum einer gespaltenen Zeile 2 Sgr.

Leipzig, im Juni 1847.

Bon F. A. Brockhaus in Leipzig ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Weit (Moritz),
Der Entwurf einer Verordnung
über die
Verhältnisse der Juden in Preußen
das Edict vom 11. März 1812.
8. Geh. 8 Sgr. [2329]

Bei Friedrich & Andreas Perthes in

Hamburg und Gotha sind soeben erschienen:

Herrmann, Dr. W., Die speculative Theologie in ihrer Entwicklung durch Daub. Gr. 8. Gehestet. 1 Thlr. 18 Sgr.
Reich, G., Die Lehrfortbildung des Protestantismus auf dem Grunde der Augsburger Confession. Gr. 8. Geh. 24 Sgr. [2310]

Grosse Lotterie.

Am 5. Juliziehung zweiter Klasse der 32. Königl. Sächs. Staatslotterie zu Leipzig, von 36,000 Losen à 41 Thlr. Einsatz und 18,000 in 3. Klassen vertheilten Gewinnen. Hauptgewinne ein 5. Classe 100,000, 50,000, 30,000, 20,000, 2 à 10,000, 5 à 5000, 15 à 4000, 3000, 2000; 80 à 1000, 348 à 400 und 200, 110 à 100, niedrigster Gewinn 50 Thlr.

Hierzu versende ich täglich und bis zum 4. October (5. Classe) Lose zu Land und zu Wasser bis in die entferntesten Gegenden brieflich.

Der concessionierte Collecteur
Moritz Meyer jun.
in Leipzig. [2331]

Theater der Stadt Leipzig.

Freitag, 18. Jun. Bei erhöhten Preisen, jedoch im Abonnement. Zum zweiten Male: Der Liebestrank, komische Oper in 2 Akten nach dem Italienischen von Jg. Brinde. Muß von Donizetti. Adina, Frl. von Marra.

Familien-Nachrichten.

Berlobt: Mr. Kaufmann Friedrich Biemelt in Landeshut mit Frl. Marie Adamy. — Mr. Obersteuercontrôleur Karl Binder in Sena mit Frl. Nanny Kast in Seitz. — Mr. Wilhelm Haufe in Großschönau mit Frl. Luise Richter. — Mr. Scholz in Breslau mit Frl. Ant. Schneider.

Getraut: Mr. Dr. Julius Helm in Neunkirchen mit Frl. Luise Jordan aus Berlin. — Mr. Postexpediteur Ludwig Koch in Süchteln mit Frl. Gertrud Holtz. — Mr. Dr. Rob. Wilh. Schulze in Dahlen mit Frl. Luise Herrmann aus Cadiz.

Geboren: Hrn. v. Friedensburg in Forsthaus Bachwitz eine Tochter. — Hrn. A. Karbe in Lichtenfelde eine Tochter. — Hrn. Justizcommissar Ober in Glas eine Tochter. — Hrn. Gutsbesitzer Friedrich Otto in Orlau eine Tochter. — Hrn. August Rohwitz in Berlin ein Sohn. — Hrn. August Rödel in Altenburg ein Sohn.

Gestorben: Mr. Oberlandesgerichtsregisterator Bernberger in Breslau. — Frau Oberst v. Bomsdorff in Charlottenburg. — Frau Oberfinanzrath Crull in Berlin. — Mr. Pastor Joh. Peter Esser in Hürtgen. — Mr. G. F. Gerber in Reichenbach. — Mr. Pfarrer Klingenmair in Hirrlingen. — Mr. Kaufmann U. Muhr aus Pleß in Breslau. — Frau Stadtpfleger D. Wagner in Ludwigsburg. — Mr. Schiffsherr Joh. Gottl. Wolf in Riesa. — Mr. Forstmeister E. Jenker in Grundsahl.

F. A. Brockhaus.

(Mit einer Beilage.)

Neckarblatt.

Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden in Preußen betreffend. Handel und Industrie. Eisenbahnverbindung des Lago Maggiore mit dem Wallensee. — Ermäßigung der Eingangsabgabe von Sol im Sollverein.

Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden in Preußen betreffend.

Wie Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. Nachdem wir zur Herstellung einer allgemeinen und gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die bestehenden Vorschriften sowohl über die jüdischen Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten als auch hinsichtlich des bürgerlichen und Rechtszustandes, insbesondere die für das Großherzogthum Posen ergangene Verordnung vom 1. Jun. 1833 einer Revision haben unterworfen lassen, und in Betracht, daß die eigenhümlichen Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen eine gänzliche Aufhebung der dort gesetzlich bestehenden Verfassung des Judentheils zur Zeit noch nicht gestatten, verordnen wir auf den Antrag unseres Staatsministeriums und nach Anhörung unserer getreuen Stände des Vereinigten Landtags wie folgt:

Abschnitt I.

Über die Verhältnisse der Juden in allen Landesteilen unserer Monarchie, mit Auschluß des Großherzogthums Posen.

§. 1. Die Juden, welche in den vorzeichneten Landesteilen ihren Wohnsitz haben, genießen, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, neben gleichen Pflichten gleiche bürgerliche Rechte mit unsern christlichen Untertanen, und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.

§. 2. Bildung von Judentheilen. Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungsverhältnisse vergestalt in Judentheilen vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Judentheilbezirks wohnenden Juden demselben angehören. §. 3. Die Bildung dieser Judentheile erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Beteiligten in der Art, daß jede Judentheil eine Stadt zum Mittelpunkt erhält, nach welcher sie benannt wird, und mittelst der jüdischen Einwohner der umliegenden Städte und Dörfer oder anderer ländlichen Besitzungen verbunden werden. In gleicher Weise sind die Regierungen ermächtigt, nach dem Bedürfnis Abänderungen der Judentheilsgrenzen vorzunehmen und die hierauf bezüglichen Verhältnisse unter Beziehung der Beteiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§. 4. Die einzelnen Judentheile erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen. Der Verband der Judentheile besteht sich lediglich auf die ihnen durch diese Verordnung ausdrücklich überwiesenen Angelegenheiten: §. 5. Jede Judentheil erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten. §. 6. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern, welche ihr Amt unentbehrlich verwälten. §. 7. Die Zahl der Repräsentanten der Judentheil soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen. §. 8. Sämtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Judentheil, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich sonst ohne fremde Unterstützung selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Judentheil während der letzten drei Jahre nicht in Rückstand geraten sind, wählen die Repräsentanten, und diese den Vorstand der Judentheil auf sechs Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten. §. 9. Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten drei Jahre schiedet die Hälfte der Vorstandmitglieder und der Repräsentanten nach dem Losse, demnächst jedesmal die ältere Hälfte, aus.

§. 10. Die Wahlen der Vorsteher unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirklichkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorfahrlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstverzässigungen durch Beschluss zu entlassen.

§. 11. Der Vorstand hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Judentheil zu leiten und die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung zu bringen. Er verzerrt die Judentheil überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingabe von Verbindlichkeiten betreffen. Das Verhältnis der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judentheil ist so lange und so weit nicht das Statut (§. 13) ein Anderes feststellt, nach den Bestimmungen der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten zu beurtheilen. §. 12. Über die Verwaltung des Vermögens der Judentheile steht den Regierungen das Recht der Oberaufsicht in demselben Maße zu, wie nach der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Vermögensverwaltung der Stadtgemeinden.

§. 13. Über die Wahl des Vorstandes in dem Vorsteher und des Repräsentanten gegen einander und gegen die Judentheil sind die erforderlichen Bestimmungen in ein besonderes, der Bekämpfung des Oberpräsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierungen. Diese haben auch nach stattgefunden Wahl wegen Abschaffung der Statuten binnen einer festgesetzten Frist das Erforderliche anzubringen. Sofern die Abschaffung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, ist von den Regierungen über die dem Statut vorbehalteten Bestimmungen ein die Judentheil bindendes Reglement zu erlassen. §. 14. Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judentheil an die

Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle die Judentheil betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen.

§. 15. Vertretung der Judentheile in Stadtgemeinden. Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden Städteordnungen gilt, sich so viele wahlberechtigte Bürger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der städtischen wahlberechtigten Bürgerschaft erreichen, welche eine Theilung der Gesamtzahl der letzteren durch die Zahl der Stadtverordneten ergibt, so kann auf den Grund einer zwischen den städtischen Behörden und dem Vorsteher der Judentheil unter Zustimmung der Repräsentanten stattfindenden Einigung den jüdischen wahlberechtigten Bürgern gestattet werden, einen oder nach dem angegebenen Verhältnisse auch mehrere Verordnete nebst Stellvertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadtverordnetenversammlung in allen, nicht das christliche Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme haben; dagegen scheiden ab dann die Juden bei den Wahlen der übrigen Stadtverordneten, deren Zahl sich nach Maßgabe der eintretenden jüdischen Verordneten vermindert, als Wähler und Wahlkandidaten aus. Das Ergebnis einer solchen Vereinbarung unterliegt der Bekämpfung der Regierung und ist in das städtische Ortsstatut aufzunehmen. Bei der von Seiten der Juden stattfindenden Wahl von Verordneten aus ihrer Mitte finden die Vorschriften und Bedingungen Anwendung, welche für die Stadtverordnetenwahlen überhaupt an dem betreffenden Orte maßgebend sind.

§. 16. Cultuswesen. Die auf den Cultus bezüglichen innern Einrichtungen bleiben der Vereinbarung jeder einzelnen Judentheil, resp. deren Vorsteher und Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insofern Kenntnis zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert. §. 17. Dem Statut einer jeden Judentheil bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Cultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei Demjengen, was in den einzelnen Judentheilen herkömmlich ist, und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gemeinschaftsbeamten sein Bewenden. Die gewählten Cultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Formlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die gewählten Cultusbeamten unbescholtene Männer sind. §. 18. Entstehen innerhalb einer Judentheil Streitigkeiten über die innern Cultuseinrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine, zu diesem Zweck einzuschlagende Commission einzutreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Commission der Conflict nicht ausgelöscht werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Commission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, ob und mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestalten ist; zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Cultuseinrichtungen verbleibt. §. 19. Diese Commission soll, so oft das Bedürfnis es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungsabgeordneten in Berlin zusammengetreten und aus neuem Cultusbeamten oder andern Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Judentheil, welcher sie angehören, besitzen. §. 20. Die Mitglieder der Commission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen &c. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Oberpräsidenten, welche dabei die Anträge der Judentheile ihres Verwaltungsbereichs besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. §. 21. Die durch den Zusammentreten der Commission erwachsenden Kosten werden von den sämtlichen Judentheilen des Staates nach Verhältniß des Kostenbetrag des gesamten Bedürfnisses (§. 23) aufgebracht. §. 22. Die Commission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit, und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten. §. 23. Die Kosten des Cultus und der Liturgie, die Judentheil betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Errichtung und Unterhaltung der Begräbnissplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Judentheil näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt und, nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungsweg eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur insofern zulässig, alsemand aus besondern Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will oder in der Bestimmung seines Anteils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. Ob und inwieviel einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte der Judentheil entfernt wohnende Juden zu den von der Judentheil aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Cultusbedürfnissen beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzulegen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Judentheil zu Theil werden. Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Judentheil auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

§. 24. Armen- und Krankenpflege. Über die der besondern Armen- und Krankenpflege jüdischer Glaubensgenossen gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorsteher der Judentheil, sofern ihm nicht die Verwaltung bereits stiftungsmäßig übertragen ist, die Aufsicht zu, vorbehaltlich jedoch des Oberaufsichtsrechts der Regierungen.

§. 25. Unterrichtswesen. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der jüdischen Glaubensgenossen den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohortes an. §. 26. Die jüdischen Glaubensgenossen sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterricht in der Oberschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre

Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch öffentlichen Ver- such einer andern vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privatschule einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten. §. 27. Befinden sich an einem Orte mehrere christliche Elementarschulen, so bleibt den Regierungen überlassen, die jüdischen Einwohner nöthigstens nach Maßgabe der Ortsverhältnisse entweder einer von diesen Schulen ausschließlich zuzuweisen oder unter dieselben nach einer bestimmten Bezirksgrenzung zu verteilen. §. 28. Zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterricht sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Jüdenfamilie ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehlt. Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramts vom Staate die Erlaubnis erhalten haben. §. 29. Zur Unterhaltung der Ortschulen haben die jüdischen Glaubensgenossen in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse mit den christlichen Gemeindegliedern den Gelegen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen. §. 30. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortschulen können die jüdischen Glaubensgenossen der Regel nach nicht verlangen; doch ist den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privatlehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Ort oder Schulbezirk eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Überbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der jüdischen Glaubensgenossen zu einem eignen Schulverband auf den Antrag des Vorstandes der Jüdenfamilie angeordnet werden. §. 31. Die Regierung hat in solchem Fall über die beabsichtigte Schulabtrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Communalbehörde des Ortes und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen. §. 32. Es gibt sich hierbei ein allseitiges Einverständnis über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festschungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen. Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten vorbehalten. §. 33. Eine solche nach §§. 30—32 errichtete jüdische Schule, in welcher die Unterrichtssprache die deutsche sein muß, hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Ortschule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen: a) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des §. 23 bewirkt. b) Wo die Unterhaltung der Ortschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die jüdischen Glaubensgenossen im Falle der Errichtung einer eignen öffentlichen Schule eine Beihilfe aus Communalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrags der Communalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Communalkassen für das Ortschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Communalwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gültlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern festzusehen ist. c) Die jüdischen Glaubensgenossen werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Errichtung des Schulgeldes als auch von allen unmittelbaren persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortschulen frei. d) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

§. 34. Einwirkung auf den Lebensberuf jüdischer Knaben. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Jüdenfamilie unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jeder Knabe ein höheres Berufe widme, und daß keiner derselben zum Handel oder Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. Sie haben sich deshalb zunächst mit den Vätern oder Wormündern zu vernehmen; wenn aber auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht wird, so haben sie ihre Anträge an den betreffenden Magistrat resp. an den Kreislandrat zu richten, welcher die Väter oder Wormünden, Letztere unter Vernehmung mit den oben vormundbereiteten Behörden, anzuhalten hat, daß den Knaben die erforderliche Vorbereitung für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder für den Betrieb des Landbaues oder eines andern stehenden Gewerbes zu Theil werde.

§. 35. Zulassung zu öffentlichen Ämtern. Zu unmittelbaren Staatsämtern sollen die Juden insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civilversorgungsansprüche erwerben haben und mit den ihnen zu übertragenden Civil- und Militärdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist. Inwiefern die Juden mittelbare Staats- und Communalämter bekleiden können, ist nach den darüber ergangenen besondern gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Es findet jedoch deren Eintritt auch in solche Ämter nur dann statt, wenn mit denselben die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist. Behufs Schlichtung streitiger Angelegenheiten unter ihren Glaubensgenossen können Juden zu Schiedsmännern gewählt werden. An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramts statutärmäßig an das Bekennen einer bestimmten christlichen Confession geknüpft ist, können Juden als Privatdozenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medicinischen Lehrfächern zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt.

§. 36. Ständische Rechte, Patronat etc. In Betreff der ständischen Rechte verbleibt es bei den bestehenden Verfassungen, und soweit deren Ausübung mit dem Grundbesitz, zu dessen Erwerbung die Juden nach §. 1 überall berechtigt sind, verbunden ist, zu den dieselben während ihrer Besitzzeit. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wie des Patronats, desgleichen die Aufsicht über die Communalverwaltung und über das Kirchenvermögen wird, wo eine solche Aufsicht der Gutsherrschaft zusteht, von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde ausgeübt. Die Staatsbehörde hat den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizeigerichtsbarkeit zu ernennen. Der Besitzer

bleibt zur Tragung der damit verbundenen Kosten und sonstigen Lasten verpflichtet. Wo das Patronat einer Commune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Realosten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Commune tragen, auch sind sie als ansässige Dorf- oder Stadtgemeindemitglieder verpflichtet, von ihren Grundstücken sowol die darauf haftenden kirchlichen Abgaben, als auch die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung des Kirchensystems zu tragen.

§. 37. Gewerbebetrieb. Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben. Auch der Betrieb der in den §§. 51, 52, 54 und 55 der Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 genannten Gewerbe wird den Juden fortan freigegeben; jedoch finden auch hier die Vorschriften des §. 35 Anwendung, wenn mit dem Gewerbebetrieb ein Staats- oder Communalamt verbunden ist.

§. 38. Familiennamen. Führung der Handelsbücher etc. Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familiennamen verpflichtet. Sie haben sich bei Führung ihrer Handelsbücher entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und welchen gegen diese Vorschrift verstossen ist, haben für den Juden keine Heimskraft. Bei Abschaffung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen ist ihnen nur der Gebrauch der deutschen oder einer andern lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Übertretungsfalle trifft sie eine fiscalische Geldstrafe von 20 Thlr. oder sechswöchentliche Gefängnis.

§. 39. Zeugeneid. Was die Verpflichtung zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und die, diesen Zeugnissen beizlegenden Glaubwürdigkeit betrifft, so findet sowohl in Civil- als Criminalsachen zwischen den Juden und unsren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.

§. 40. Ehen zwischen Juden. So lange ein Anderes nicht verordnet wird, vertritt unter Juden die Zusammensetzung unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Rings die Stelle der Trauung; das Aufgebot erfolgt durch Bekanntmachung in der Synagoge. Wer die Trauung vollzieht, ist verpflichtet, zu prüfen, ob derselbe ein gesetzliches Hindernis entgegensteht, und insoweit von ihm hierbei den bestehenden Vorschriften zuwider gehandelt wird, verfällt derselbe in 50 Thlr. fiscalische Geld- oder sechswöchentliche Gefängnisstrafe. Für den Fall, daß vorhandene Ehehindernisse ihm vor der Trauung bekannt gewesen sind, wird diese Strafe verdonnert. In den zum Bezirk des Oberappellationsgerichts zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über das Aufgebot und die Vollziehung der Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Formlichkeiten. §. 41. Ausländische Jüdinnen erlangen durch die Verheirathung mit inländischen Juden die Rechte, welche das gegenwärtige Gesetz gibt, jedoch nur auf vorgängigen Nachweis darüber, daß die Verheirathung diebstätiger Jüdinnen mit Juden des betreffenden Auslands dort ebenfalls gesetzlich zugelassen ist. Bis dahin ist die Trauung unterfragt. Die ausnahmsweise Gestattung des Aufenthalts im Lande vor Führing dieses Nachweises hängt von der Genehmigung des Ministers des Innern ab. Die Trauung eines ausländischen Juden mit einer Inländerin darf nur dann erfolgen, wenn neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch zuvor ein gebrauchtes Attest der Ortsobrigkeit seiner Heimat beigebracht und der Polizeibürgerlichkeit des Wohnorts der inländischen Jüdin vorgelegt worden, nach welchem es ihm seinen Landesgesetzen zufolge erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Braut in diesseitigen Landen zu schließen, sodas bei seiner Rückkehr in die Heimat der dortigen Mitaufnahme seiner Chefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege steht. Der Jude, welcher, diesen Vorschriften entgegen, eine Trauung zwischen einer fremden Jüdin und einem inländischen Juden oder zwischen einem ausländischen Juden und einer inländischen Jüdin vollzieht, verfällt in die §. 40 angedrohte Strafe.

§. 42. Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden. Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Erteilung der Naturalisationsurkunde der Genehmigung des Ministers des Innern. Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung, weder als Rabbiner und Synagogenbeamte noch als Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Überschreitung dieses Verbots zieht gegen die betreffenden Inländer und den fremden Juden, gegen Letztere, sofern er sich bereits länger als sechs Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten hat, eine fiscalische Geldstrafe von 20—300 Thlr. oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe nach sich. Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalte der darüber bestehenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Ordre vom 14. Oct. 1838 und den mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträgen.

§. 43. Schulverhältnisse und besondere Abgaben. Die über die Schulverhältnisse einzelner jüdischer Corporationen ergangenen Vorschriften und besonders getroffenen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. Über die Aufhebung und Ablösung der noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden an Kämmereien, Grundherren, Institute etc., bei denen es zur Zeit sein Bewenden behält, wird weitere Bestimmung vorbehalten.

Abschnitt III.

Betreffend die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen.

§. 44. Jüdenfamilien. Die Vorschriften des Abschnitts I, §§. 2—14 wegen Bildung von Jüdenfamilien finden auf das Großherzogthum Posen, wobei den Juden bereits Corporationsrechte gesetzlich beigegangen sind, mit folgender Maßgabe Anwendung: 1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Jüdenfamilie gehören haben, nach näherer Vorschrift des §. 2 einer solchen einzuzuteilen. 2) Die nach §§. 5—7 der Verordnung vom 1. Jun. 1833 eingesetzte Verwaltungsbühne bildet den Vorstand der Jüdenfamilie. 3) Zur Aufnahme von Schulden, zur Anstellung von Procesen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Corporationen oder über die Substanz des Vermögens der Jüdenfamilie, wie zur Aufstellung des Verwaltungs-Etats und zu außerordentlichen Ausgaben ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

§. 45. Cultus- und Schulwesen. Armen- und Krankenpflege u. Des-
gleichen finden die Vorschriften der §§. 10—34 Abschnitt I. über das Cul-
tuswesen; über die Armen- und Krankenpflege, sowie über die Schulange-
legenheiten und wegen der Vorbereitung jüdischer Knaben zu einem nügli-
chen Beruf auch hier Anwendung. Diojenen jüdischen Schulen, welche nach
§. 10 der Verordnung vom 1. Jun. 1833 als öffentliche jüdische Schulen er-
richtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine ander-
weitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.
§. 46. Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großher-
zogthums Posen in naturalisierte und nicht naturalisierte Juden, sowie die
daraus hervorgehende Verschiedenheit der Rechte beider Klassen bleibt zur Zeit
noch bestehen.

§. 47. Naturalisierte Juden. Zu den allgemeinen Erfordernissen der Na-
turalisation gehört: 1) ein festes Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums
Posen; 2) völlige Unbefangenheit des Lebenswandels; 3) die Fähigkeit und
Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen,
Rechnungen und vergleichbar ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen.
Von diesem Erfordernis kann der Oberpräsident auf den Antrag der Regie-
rung dispensiren; 4) die Annahme eines bestimmten Familiennamens. §. 48.
Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisierten Juden nur
diejenigen aufgenommen werden, welche den Nachweis führen, daß sie ent-
weder einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben, und solche berge-
stalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können; oder ein
ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirtschaften,
daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert;
oder in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeich-
nung betreiben; oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 1000
Thlr. an Wert schuldensei und eigenthümlich besitzen; oder daß ihnen ein
Capitalvermögen von wenigstens 5000 Thlr. eigenthümlich gehört; oder daß
sie ihre Heerespflicht als einjährige Freiwillige resp. durch dreijährigen Dienst
wirklich genügt und gute Führungsqualitäten erhalten; oder durch patriotische
Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben;
oder endlich diejenigen, welche aus andern Provinzen unserer Monarchie ih-
ren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen. §. 49. Die Juden,
welche den im §. 48 verlangten Nachweis führen, sollen von der Regierung
des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit Naturalisationspatenten versehen
werden. §. 50. Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner
durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ih-
nen auch nach Auflösung der Ehe bis zur etwa eintretenden Verheirathung
mit einem nicht naturalisierten Juden. Geschiedene, für den schuldigen Theil
eckte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbe-
nen Rechte der Naturalisation.

§. 51. Nicht naturalisierte Juden. Die mit der Naturalisation verbun-
denen Rechte gehen ohne weiteres verloren, wenn der Richter gegen einen
naturalisierten Juden auf Verlust der Nationalcarte erkann hat. Außerdem
können jene Rechte der Naturalisation durch Plenarbeschluß der Regierung
entzogen werden, sobald das Naturalisationspatent auf Grund wider besseres
Wissen gemachter unrichtiger Angaben erlangt ist, desgleichen in allen den-
jenigen Fällen, in welchen nach §§. 16 und 20 der revidirten Städteordnung
vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß oder von den
Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das die Entziehung feststehende
Resolut der Regierung ist der Recurs an den Minister des Innern zulässig,
derselbe muß jedoch binnen einer zehntägigen präclusiven Frist nach Eröff-
nung des Resolutes bei der Regierung angemeldet werden. §. 52. Über diejenigen
jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der
Naturalisierten noch nicht eignen, sind wie bisher vollständige Verzeichnisse zu füh-
ren. §. 53. Auf den Grund derselben ist von der Ortspolizeibehörde jedem Fa-
milienvater oder eingezogenen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der
Nummer des Verzeichnisses versehenes Certificat zu ertheilen, welches, ins-
fern es Familien umfaßt, die Namen der sämtlichen Mitglieder derselben
enthalten muß, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen
oder berechtigt wird. §. 54. Alle noch nicht naturalisierten, mit Certificaten
versehenen Juden sind folgenden besondern Beschränkungen unterworfen:
a) Vor zurückgelegtem 24. Jahr ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn
nicht der Oberpräsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß er-
theilt hat, nicht zu gestatten. b) Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel
und mit Ausnahme der weiter unten unter c) angegebenen Fälle nur in
Städten nehmen. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sind sie nicht
fähig. c) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn
sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst be-
wirtschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten,
oder zum Betrieb einzelner Zweige des landwirtschaftlichen Gewerbes,
z. B. als Bremmer oder Brauer, vermieten; d) das Schankgewerbe darf
ihnen nur auf dem Grund eines besondern Gutachtens der Ortspolizeibehörde
hinsichts ihrer persönlichen Qualification von der Regierung, jedoch niemals
auf dem Lande, gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umlaufzie-
hen ist ihnen unbedingt untersagt. e) Darlehngeschäfte dürfen sie nur ge-
gen gerichtlich aufgenommene Schuldurkunde, bei Strafe der Ungültigkeit,
haben keine rechtliche Gültigkeit. §. 55. Zu ihrer Verheirathung bedürfen
nicht naturalisierte Juden eines Trauscheins, der ihnen von Seiten des Land-
rats, stempel- und kostenfrei ertheilt werden soll, sobald sie sich darüber aus-
weisen, daß sie das 24. Lebensjahr erreicht haben, oder die Dispensation des
Oberpräsidenten von dieser Beschränkung bringen. §. 56. Von den im
Abschnitt I. in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden getroffenen
Bestimmungen finden diejenigen des §. 35 wegen Billigung zu unmittelbaren
und mittelbaren Staats-, Communal- und akademischen Legebäumen ic. und
des §. 37 wegen des Gewerbetriebs auf die naturalisierten Juden des Groß-
herzogthums Posen; dagegen die Bestimmungen der §. 36 wegen der stän-
dischen Rechte, des Patronats ic. §. 38 wegen der Familiennamen, Führung
der Handelsbücher ic., §. 39 wegen der jüdischen Beugemeinde, §. 40
wegen der bei Trauungen unter den Juden zu beobachtenden Vorschriften,
§. 41 wegen der Ehen zwischen inländischen und fremden Juden, §. 42 we-
gen der Niederlassung und des Aufenthalts fremder Juden, auf alle dortigen
Juden Anwendung. §. 57. Die naturalisierten Juden bedürfen behufs ihrer
Uebersiedlung aus dem Großherzogthume Posen in eine andere Provinz un-

serer Monarchie künftig nicht mehr einer besondern Genehmigung unseres Mi-
nistors des Innern. Dagegen bleiben die bisherigen Beschränkungen in Be-
treff des Umzugs der nicht naturalisierten Juden in andere Provinzen und
ihres zeitweisen Aufenthalts derselbst bestehen. §. 58. In Betreff der Schul-
en der jüdischen Corporationen und deren Tilzung, wie hinsichtlich der Ver-
bindlichkeit zur Ablösung der Corporationsverpflichtungen, verbleibt es überall
bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablö-
fungskapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Exe-
cution begetrieben werden.

§. 59. Allgemeine Bestimmungen. In Betreff der Personenstandsregi-
ster sind die bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen. §. 60.
Alle von den vorstehenden im Abschnitt I. und II. enthaltenen Bestimmungen
abweichenden allgemeinen und besondern Gesetze werden hiermit außer Kraft
gesetzt. §. 61. Unsere Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten und des
Innern haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu
(A. P. S.)

* * Berlin, 15. Jun. Aus der den Gesetzentwurf über die Verhältnisse der Juden begleitenden Denkschrift entnehmen wir, daß bereits im vorigen Jahrhundert die Verhältnisse der Juden im preußischen Staate durch allgemeine Gesetze geregelt wurden. Die General-Judenreglements vom 17. April 1750 für die damaligen Landestheile der Monarchie und vom 17. April 1797 für Süd- und Neu-Ostpreußen bestimmten in umfassender Weise über den den Juden zu gewährenden Schutz, die von ihnen zu entrichtenden Abgaben, ihren Gewerbebetrieb sowie über die Religions- und Ritualverfassung derselben. Nach dem Tilsiter Frieden ordnete das Edict vom 11. März 1812 die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den bei der Monarchie verbliebenen Provinzen, behielt jedoch die Bestimmungen wegen des Cultus und der Verbesserung des Unterrichts noch vor, bei deren Erwägung Vertrauen geniehende Männer jüdischen Glaubens zugezogen werden sollten. Durch die Erweiterung, welche der preußische Staat durch die Friedensschlüsse der Jahre 1814 und 1815 in Folge der Befreiungskriege erfuhr, trat an die Stelle der durch das Edict vom Jahr 1812 erzielten Einheit eine Mannichfaltigkeit der verschiedenartigsten Gesetzgebungen über das Judentum. In einzelnen der neu erworbenen Landestheile befanden sich wenige Juden, und gegen die Uebersiedelung derselben aus andern Provinzen ward auf Grund der früheren Verfassung vielfach protestirt. Trat einerseits diese Abneigung gegen die Uebersiedelung der Juden einer allgemeinen Regulirung ihrer Verhältnisse entgegen, so bot andererseits der verschiedenartige Bildungs- und Culturstand der jüdischen Bevölkerungen nicht geringere Schwierigkeiten. Bevor im Wege der Gesetzgebung weiter vorgegangen wurde, bestimmte der König durch Cabinetsordre vom 29. April 1824, daß zuwiderst die Provinzialstände mit ihren Anträgen gehört werden sollten. Demgemäß wurde in demselben Jahre von den Ständen eine Erklärung darüber erfordert: ob und welche Vorschläge und Wünsche sie hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in ihren Provinz vorzubringen hätten. Nach der in den Jahren 1824—28 abgeschlossenen Erklärung erachteten die Provinzialstände mehr oder weniger übereinstimmend Beschränkungen in den Rechten der Juden zum Schutze der christlichen Bevölkerung für erforderlich. Der preußische Landtag schlug neben dem Antrag auf scharfe Prüfung der Staatsangehörigkeit der vorhandenen Juden und Fortschaffung der fremden vor: das Edict vom 11. März 1812, dessen Zweck, die Juden zu andern Gewerben als dem Handel hinzu leiten, verfehlt sei, nur mit wesentlichen Beschränkungen beizubehalten und mit diesen in die neuen Provinzen einzuführen. Der erste pommerische Landtag erachtete dafür, daß die beim Erlass des Edicts vom 11. März 1812 gehiegte Absicht, die Juden von dem für ihre Moralität so verderblichen Schachterhandel abzu ziehen, nicht erreicht worden; daß bei der Fortdauer des Gesetzes und bei der wachsenden Zahl der Juden die Wohlfahrt der christlichen Unterthanen gefährdet werde, weshalb neben der Einwirkung auf die religiöse und sittliche Ausbildung der Juden Beschränkungen ihrer Rechte nothwendig seien. Die brandenburgischen Stände wünschten, daß das Edict vom Jahr 1812 von denjenigen Landestheilen ausgeschlossen bleibe, wo dasselbe noch nicht bestehe, und daß solches da, wo es bereits eingeführt sei, Abänderungen erfahren möge, weil die bisherige Erfahrung gelehrt habe, daß die den Juden zu einer höhern Ausbildung und zu nützlichen Berufsarten reichlich dargebotene Gelegenheit unbenukt, ihre Neigung zum Schachterhandel vorherrschend geblieben sei. Der sächsische Landtag hielt mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen, wonach die Juden in die Eigenthums-, Gewerbs- und sonstigen Lebensverhältnisse der Christen störend und zerrüttend eingegriffen, Maßregeln für erforderlich, durch welche der Verbreitung der Juden und ihrem geerblichen Verlehr insbesondere gesetzliche Schranken gesetzt würden. Die schlesischen Provinzialstände gingen davon aus, daß die bei Erlass des Edicts vom Jahr 1812 gehiegte Hoffnung, in den Juden Bürgersinn und Gemeinigkeit zu erwecken, bis dahin größtentheils unerfüllt geblieben; daß die Ertheilung der den Juden eingeräumten Rechte zu vereitigt erfolgt sei, und daß das dieselben aussprechende Gesetz einer Beschränkung bedürfe. Der westfälische Landtag hielt es bei der fortlaufenden moralischen Verderbtheit der Juden und bei dem unglücklichen Einflusse, welchen dieselben auf die christlichen Unterthanen in mehr als einem Theile der Provinz übten, für eine dringende Pflicht, dieser verderblichen Einwirkung

Schranken zu sehen. Die Stände waren daher der Ansicht, daß den Juden vor allen Dingen das ihnen unter der Fremdherrschaft voreilig ertheilte Staatsbürgerecht zu entziehen sei, und dieselben vorläufig nur als Schutzen genossen behandelt werden mühten. Auch der rheinische Landtag war der Ansicht, daß den Juden unter Ausschließung von dem Staats- und Gemeindebürgerecht als Schutzen verhandeln die Übernahme von Staats- und Gemeindeämtern zu versagen sei. Der preußische Landtag endlich hielt mit Rücksicht auf die unverhältnismäßig große Anzahl der Juden in dertiger Provinz, und da die allerhöchste Absicht bei der Gesetzgebung über die Juden in den übrigen Provinzen nicht erreicht worden, bei Feststellung ihrer Rechte bis dahin, wo die Juden insgesamt zum Staatsbürgerechte zugelassen sein würden, solche Anordnungen für nothwendig, wodurch die Christen gegen die Ungewähr der Juden gesichert würden, wodurch den Juden jene Rechte in Aussicht zu stellen und ihnen die Mittel zu gewähren seien, sich solche so bald als möglich erwerben zu können.

Die speziellen Vorschläge der acht Provinzialstände in Bezug auf die erforderlich geachteten Beschränkungen waren sehr mannigfacher Art und zum Theil tief eingreifend in die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, namentlich in Bezug auf Freizügigkeit und Gewerbebetrieb. Es konnte kaum gehofft werden, daß es der Gesetzgebung gelingen werde, den Wünschen der Stände zu entsprechen, ohne der bundesgesetzlichen Vereinbarung zu nahe zu treten und den Juden durch Entziehung der ihnen eingeräumten Rechte zugleich die Mittel einer Verbesserung ihres Zustandes auf eine bedenkliche Weise zu verkürzen. Es erging hierauf zunächst die Ordre vom 30. Aug. 1830, welche für die neuverworbenen Landeshäfen vorläufig die vorgefundene gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten noch für geltend erklärte. Die Verordnung vom 1. Jun. 1830 regelte, theilsweise den beschrankenden ständischen Anträgen folgend, vollständig die Verhältnisse der Juden im Großherzogthume Posen, woselbst bei der starken jüdischen Bevölkerung und ihrer zum großen Theile niedrigen Bildungsstufe ein dringendes Bedürfnis dazu vorlag. Die von den Juden ausgeübten wucherischen Bedrückungen der ländlichen Bevölkerung in der Provinz Westfalen, insbesondere in den vier paderbornschen Kreisen, wodurch der Wohlstand der Bauern auf sehr bedenkliche Weise zerrüttet wurde, machten das Einschreiten der Gesetzgebung nothwendig. Die Kabinettsordre vom 20. Sept. 1836 war bestimmt, jenen Niedersänden abzuhelfen. Durch die Gewerbeordnung wurden die gewerblichen Beschränkungen, welche in vielen Landestheilen für die Juden bestanden, aufgehoben. Die Ordre vom 31. März 1845 stellte die Militärische Pflicht allgemein hin. Inzwischen ward ein schon längst vorbereiteter Entwurf eines allgemeinen Gesetzes in den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ausgearbeitet. Über die hinsichtlich des Cultuswesens zu treffenden Anordnungen sind geeignete Männer aus der jüdischen Bevölkerung gehört worden. Der hierauf im Königl. Staatsministerium stattgefundenen Berathung gemäß ist der dem Vereinigten Landtage vorgelegte Gesetzentwurf redigirt worden.

Der diesen Entwurf begleitenden Denkschrift sind zwei sehr umfangreiche Beilagen angeschlossen, in denen die Ergebnisse vielfacher über die Verhältnisse der Juden angestellter Ermittlungen nebst mehren statistischen Übersichten zusammengefaßt sind. Wir entnehmen aus diesen Ermittlungen Folgendes. Nach der am Schlusse des Jahres 1843 stattgefundenen Zählung betrug die Gesamtzahl der im preußischen Staate vorhandenen Juden 206,050. Diese sind in den einzelnen Provinzen sehr ungleich verteilt. Es leben nämlich in der Provinz Posen 79,575, in Schlesien 28,606, in der Rheinprovinz 27,570, in Preußen 27,540, in Brandenburg 16,116, in Westfalen 14,405, in Pommern 7716, in Sachsen 4522 Juden. Es enthält mithin die Provinz Posen allein bei nahe zwei Fünftel der ganzen jüdischen Bevölkerung.

Das Verhältnis der jüdischen und christlichen Einwohner in den einzelnen Provinzen betreffend, so fanden sich nach der Zählung im Jahre 1843 annähernd ein Jude in der Provinz Posen unter 16 Einwohnern, in Preußen unter 87 Einwohnern, in der Rheinprovinz unter 96, in Westfalen unter 98, in Schlesien unter 102, in Brandenburg unter 117, in Pommern unter 141, in Sachsen unter 367 Einwohnern; im ganzen Staate durchschnittlich einer unter 74 Einwohnern. Die Vertheilung der Juden, je nachdem sie in den Städten oder auf dem platten Lande wohnen, ist ebenfalls sehr ungleich. Es wurden nämlich gezählt in 896 Städten 166,332 und auf dem platten Lande 39,718. Aus diesen Zah-

len ergibt sich, daß im Allgemeinen die Neigung der Juden, sich auf dem platten Lande niederzulassen, sehr gering ist; noch nicht voll ein Fünftel der gesamten jüdischen Bevölkerung hält sich woselbst auf. Auch hier ist wieder die Vertheilung auf die einzelnen Provinzen sehr verschieden. Es wohnten nämlich im Jahr 1843 auf dem Lande: in der Rheinprovinz 16,867, in Schlesien 6959, in Westfalen 6261, in Posen 3607, in Preußen 3196, in Brandenburg 1405, in Pommern 734, in Sachsen 589 Juden.

In 325 Städten bestanden am Schlusse des Jahres 1843 jüdische Gemeinden von 100 Mitgliedern und darüber mit zusammen 145,300 Personen. Was die Erwerbsverhältnisse der Juden betrifft, so ergibt sich folgende Reihenfolge der Erwerbsweise, je nachdem sie am meisten von den Juden betrieben werden. Von 1000 Juden im ganzen Staate beschäftigen sich mit dem Handel 431, als Handwerker 193, im Dienst 101, ohne bestimmten Erwerb 87, als Gast- und Schenkwirthe 47, als Tagelöhner 42, mit Wissenschaften 27, als Rentiers leiden 27, von selbständigen Gewerben 22, von Communal- und Gemeindediensten 13, vom Landbau 10. Der Handel ist also bei weitem die vorzugsweise Beschäftigung der Juden, indem über zwei Fünftel derselben sich diesem Gewerbe ausschließlich widmen, und wiederum im Handelsbetriebe selbst überwiegt bei weitem der Kleinhandel. Selbständig treiben überhaupt 21,739 Juden den Handel, und zwar Großhandel und Bankiergeschäfte 1140, als Kaufleute mit offenen Läden 6003, als Lieferanten, Commissarien &c. 1358, Kleinhandel, Trödelai, Hörkerei, Haushandel &c. 13,238. In den einzelnen Provinzen finden sich am häufigsten handelnde Juden in Pommern, Ostpreußen und Sachsen, woselbst unter 1000 selbständigen Juden resp. 633, 612, 611, also über zwei Drittel der ganzen Bevölkerung sich vom Handel ernähren; am wenigsten ist dies in Posen der Fall, woselbst unter 1000 Juden nur 343, also etwas über ein Drittel Handel treiben. Das Verhältnis der jüdischen Gewerbetreibenden, welche den Handel im Umherziehen treiben, ist überall, gegenüber den sonstigen Haushaltern dieser Art, sehr überwiegend, indem nach den Ermittlungen des Jahres 1843 schon der 58ste Jude sich damit beschäftigte, während von der übrigen Bevölkerung erst der 1034ste den Handel im Umherziehen betrieb. Bei weitem die meisten Handwerker finden sich in Posen, nämlich 293 unter 1000, also gerade mehr als die Durchschnittszahl für den ganzen Staat beträgt. Am wenigsten werden Handwerke in Ostpreußen betrieben, wo unter 1000 Juden sich nur 68 damit beschäftigen. Die geringste Neigung findet sich bei ihnen von je her für den Landbau. Nur 1 Proc. der jüdischen Bevölkerung hat sich demselben zugewendet, und im ganzen Staate bauen eigenhändig oder mit südlichem Gesinde nur 186 Juden das Land. Am meisten findet dies noch in Schlesien statt, woselbst 26 unter 1000 Juden Ackerbau treiben.

In den Beilagen sind ferner Auszüge aus den Berichten der Obergerichte über das Verhältnis der Juden und Christen in Beziehung auf die Verübung von Verbrechen gegeben. Wir begnügen uns damit, nur den Bericht des Kammergerichts mitzuteilen. Der Gerichtsbereich des Kammergerichts umfaßt 285,229 Menschen, vorunter 5645 Juden. Verhältnis 47 : 1. Das Verhältnis in crimineller Beziehung stellt sich dagegen 27 : 1, und würde noch ungünstiger ausfallen, wenn nicht eine große Anzahl jüdischer Verbrecher unentdeckt bliebe, was theils in ihrer Verschmittheit bei der Begehung, theils in ihrer Hartnäckigkeit bei der Untersuchung rücksichtlich des Geständnisses und der Angabe ihrer Mitschuldigen beruht. Sie sind größtentheils vorsichtiger, nur die Kundschafter vor und Hörer nach dem Verbrechen. Das Kammergericht findet die Wurzel des Uebels in ihrer Nationalitätseigenthümlichkeit, die trotz der humanen preußischen Gesetzgebung, sie immer noch die moralische Bildungsstufe nicht erreichen läßt, welche der Staat ihnen geöffnet hat.

Um Schlusse enthalten die Beilagen noch eine Übersicht der Anzahl der in den einzelnen europäischen Staaten befindlichen Juden und ihres Verhältnisses zur Zahl der übrigen Bewohner dieser Staaten. Nach dieser Übersicht kommt in Österreich 1 Jude auf 57 Einwohner, in Preußen auf 74, in Bayern auf 71, in Sachsen auf 1909, in Hannover auf 158, in Württemberg auf 149, in Baden auf 62, in Kurhessen auf 88, in Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen (?) befinden sich verschwungsmaßig keine Juden. In Belgien kommt 1 Jude auf 2157 Einwohner, in den Niederlanden auf 61, in Dänemark auf 366, in Schweden und Norwegen auf 5012, in Großbritannien und Irland auf 2076, in Frankreich auf 2076, in Krakau auf 11, in der europäischen Türkei auf 41, in Sizilien auf 4160 Einwohner.

Handel und Industrie.

Eisenbahn. Die Gazzetta Piemontese vom 4. Jun. heilt eine Convention mit, welche zwischen der sardinischen Regierung und den Schweizer-Cantonen von St.-Gallen, Graubünden und Tessin über den Bau einer Eisenbahn abgeschlossen worden ist, durch die der Lago Maggiore mit dem Wallenstadt- und mit dem Bodensee verbunden werden soll. Nach dieser Convention, die am 16. Jan. 1847 zu Lugano unterzeichnet worden ist, garantiren die obgedachten drei Cantone den Unternehmern die Privilegien des Baues und des Betriebs der Eisenbahn von Locarno nach Morcisch und Wallenstadt auf 75 Jahre, ohne irgend eine industrielle Auflage auch für das Baumaterial. Ein Zusatzartikel bestimmt, daß die gebaute Convention der Convention vom 12. Jul. 1818 zwischen den sardinischen Staaten und Graubünden hinsichtlich der Getreideausfuhr in keinerlei Weise Eintrag thut.

— Aus dem nassauischen Verordnungsblatt entnehmen wir die Nachricht, daß die Regierungen des Zollvereins übereingekommen sind, die

Eingangsabgabe von Del, in Hössern eingehend, um 20 Proc. zu ermäßigen. Vom 1. Jul. an nämlich soll, unter Aufhebung der bestehenden Position im bestehenden Zolltarife von 1845 (Abth. II pol. 26) die gedachte Eingangsabgabe (bisher mit 1 Thlr. 20 Sgr. angelegt) mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Thlr. 20 Kr. vom Zollcentner erhoben werden. Zu bemerken ist übrigens, daß die Landesregierung von Anhalt-Bernburg dies als nur auf aus dem Königreiche beider Sicilien eingehendes Del bezüglich bekannt macht, in Folge des vom Zollvereine mit diesem Staat unterm 27. Jan. d. J. abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags. Da muß wohl ein Misverständnis obwaltet, von dessen Lösung wir weitere Nachricht geben werden.

Verantwortliche Redaktion: Professor Müller.

Druck und Verlag von F. C. Wendhaus in Leipzig.